



EASO

Praxisleitfaden zu Folgeanträgen

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Dezember 2021





EASO

Praxisleitfaden zu Folgeanträgen

Reihe EASO-Praxisleitfäden

Dezember 2021

Haftungsausschluss

Diese Übersetzung wurde nicht von den zuständigen nationalen Behörden geprüft. Wenn Sie feststellen, dass die Übersetzung nicht mit der einschlägigen Terminologie auf nationaler Ebene übereinstimmt, wenden Sie sich bitte an die [EUAA](#).



Manuskript abgeschlossen im November 2021

Weder das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) noch Personen, die in dessen Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

© Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2021

PDF	ISBN 978-92-9400-442-0	doi:10.2847/959621	BZ-04-20-081-DE-N
Print	ISBN 978-92-9400-437-6	doi:10.2847/31862	BZ-04-20-081-DE-C

Titelbild, kyoshino © iStock, 2020

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright des EASO unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Über den Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden entwickelt? Die Aufgabe des Europäische Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) besteht in der Unterstützung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierten Länder (EU+-Länder⁽¹⁾) unter anderem durch gemeinsame Schulungen, gemeinsame Qualitätsstandards und gemeinsame Herkunftslandinformationen. Entsprechend seinem übergeordneten Ziel, die Mitgliedstaaten bei der Erreichung gemeinsamer Standards und hochwertiger Verfahren im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu unterstützen, entwickelt das EASO gemeinsame praktische Instrumente und Leitlinien.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Dieser Leitfaden wurde von Sachverständigen aus der Europäischen Union (EU) erstellt, mit wertvollen Beiträgen der Europäischen Kommission, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE)⁽²⁾. Seine Erstellung wurde durch das EASO gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das EASO-Netzwerk Asylverfahren sämtlichen EU+-Ländern zur Konsultation vorgelegt.

Für wen ist dieser Leitfaden gedacht? Dieser Leitfaden wendet sich vorrangig an Sachbearbeiter in Asylverfahren, Befrager und Verantwortliche in Entscheidungsprozessen sowie politische Entscheidungsträger in den nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch Qualitätsbeauftragten und Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die im Bereich des internationalen Schutzes im Rahmen der EU tätig sind.

Hinweise für die Verwendung dieses Leitfadens. Dieser Leitfaden zu Folgeanträgen gliedert sich in drei Teile.

1. Verfahrensvorschriften für die Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Folgeantrags, das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags und das Recht auf Verbleib und die Ausnahmen von diesem Recht.
2. Erste Prüfung, einschließlich Aspekten wie der Situation, in der neue Elemente und Erkenntnisse vorgetragen werden, und was der Ausdruck „erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen“ bedeutet.
3. Folgeanträge in besonderen Situationen, z. B.

- nach einer Ablehnung des früheren Antrags wegen Unbegründetheit, offensichtlicher Unbegründetheit oder Unzulässigkeit;
- nach der Rücknahme eines Antrags;
- wenn ein abhängiger Erwachsener/unverheirateter Minderjähriger förmlich einen neuen Antrag stellt, nachdem in seinem Namen ein Antrag eingereicht wurde;
- im Anschluss an eine Ausschlussentscheidung, das Erlöschen, die Aberkennung, die Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des internationalen Schutzstatus;
- solange noch ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den früheren Antrag anhängig ist;
- Wiederholung von Folgeanträgen;
- nachdem der abgelehnte Antragsteller das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten verlassen hat;
- nach einem Dublin-Verfahren.

⁽¹⁾ Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Der Leitfaden in seiner Endfassung spiegelt nicht unbedingt die Standpunkte des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen wider.

Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit dem [EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), dem [EASO-Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#), dem [EASO-Leitfaden zum Asylverfahren: operative Normen und Indikatoren](#) und dem [EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung](#) eingesetzt werden.

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Es handelt sich hierbei um ein Instrument zur sanften Konvergenz, das rechtlich nicht bindend ist. Der Leitfaden spiegelt die gemeinsamen Standards wider, lässt jedoch auch Raum für nationale Abweichungen in Rechtsvorschriften, Leitlinien und Praktiken.

Haftungsausschluss

Der vorliegende Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erstellt, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	7
Einleitung.....	8
1. Verfahrensvorschriften.....	9
1.1. Definition von Folgeanträgen	9
1.1.1. Was sind Folgeanträge?.....	9
1.1.2. Warum Folgeanträge?	9
1.1.3. Vorbringen weiterer Angaben	10
1.2. Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Folgeantrags.....	11
1.2.1. Allgemeine Grundsätze.....	11
1.2.2. Garantien für Antragsteller.....	12
1.2.3. Pflichten des Antragstellers	13
1.2.4. Stellung eines Folgeantrags.....	14
1.2.5. Registrierung eines Folgeantrags.....	15
1.2.6. Förmliche Stellung eines Folgeantrags	16
1.2.7. Wiedereröffnung eines früheren Verfahrens.....	16
1.3. Zulässigkeitsprüfung eines Folgeantrags.....	17
1.3.1. Wer führt die Zulässigkeitsprüfung durch?.....	17
1.3.2. Fristen.....	18
1.3.3. Vorbringen von Tatsachen und Beweisen.....	18
1.3.4. Durchführung der Zulässigkeitsprüfung	19
1.4. Das Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen.....	21
1.4.1. Ausnahmen vom Recht auf Verbleib während des erstinstanzlichen Verfahrens.....	22
1.4.2. Ausnahmen vom Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens.....	23
2. Erste Prüfung	25
2.1. Was sind „neue Elemente und Erkenntnisse“?	25
2.1.1. Elemente und Erkenntnisse	25
2.1.2. Wann können Elemente als neu angesehen werden?.....	26
2.2. Drei Szenarien, in denen neue Elemente vorgebracht werden können	27
2.2.1. Neues Element zur Begründung einer früheren wesentlichen Tatsache.....	28
2.2.2. Neue wesentliche Tatsache.....	28
2.2.3. Neues Vorbringen.....	29
2.3. Was bedeutet „trägt erheblich zu der Wahrscheinlichkeit bei“?.....	29
2.3.1. Standard für die größere Wahrscheinlichkeit.....	29
2.3.2. Kriterien für die Feststellung einer erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit, dass Anspruch auf internationalem Schutz besteht	30
2.3.3. Erheblich gestiegene Wahrscheinlichkeit im Vergleich zur früheren Entscheidung.....	31

3. Folgeanträge in besonderen Situationen	37
3.1. Nach Ablehnung des früheren Antrags als unbegründet.....	37
3.2. Nach Ablehnung des früheren Antrags als offensichtlich unbegründet.....	38
3.3. Nach Ablehnung des früheren Antrags als unzulässig.....	38
3.3.1. Ein anderer Mitgliedstaat hat internationalen Schutz gewährt.....	38
3.3.2. Das Konzept des ersten Asylstaats	39
3.3.3. Das Konzept des sicheren Drittstaats	39
3.4. Nach Rücknahme eines Antrags	40
3.4.1. Ausdrückliche Rücknahme.....	40
3.4.2. Stillschweigende Rücknahme.....	42
3.5. Abhängiger Erwachsener bzw. unverheirateter Minderjähriger, der förmlich einen neuen Antrag stellt, nachdem zuvor in seinem Namen förmlich ein Antrag gestellt worden war	43
3.5.1. Tatsachen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen	44
3.5.2. Situationen, in denen der Minderjährige volljährig wird.....	45
3.6. Nach einer Ausschlussentscheidung	45
3.7. Nach Erlöschen, Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des internationalen Schutzstatus.....	45
3.7.1. Erlöschen	45
3.7.2. Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung	46
3.7.3. Abwesenheit des Antragstellers	48
3.8. Wenn gegen die Entscheidung über den früheren Antrag noch ein Rechtsbehelf anhängig ist.....	48
3.9. Wiederholte Folgeanträge	49
3.10. Nachdem der abgelehnte Antragsteller das Hoheitsgebiet/die Hoheitsgebiete des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten verlassen hat	49
3.11. Nach einem Dublin-Verfahren.....	50
3.11.1. Die Dublin-III-Verordnung.....	50
3.11.2. Folgeantrag im zuständigen Mitgliedstaat	51
3.11.3. Folgeantrag im ersuchenden Mitgliedstaat.....	52

Abkürzungsverzeichnis

AVR	Asylverfahrensrichtlinie (Asylum Procedure Directive) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
COI	Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EU	Europäische Union
EU+-Länder	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Mitgliedstaat(en)	Mitgliedstaat(en) der Europäischen Union
QRL	Qualifikationsrichtlinie Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

Einleitung

Die EU+-Länder stehen zunehmend vor Herausforderungen, die sich aus Folgeanträgen ergeben, und zwar sowohl im Hinblick auf die Antragszahlen als auch auf den Inhalt der Anträge. Seit 2016 hat der Anteil der Wiederholungsanträge⁽³⁾ zugenommen: Laut Eurostat hatten 2016 nur 4,45 % aller Antragsteller zuvor förmlich einen Antrag in demselben Land gestellt. Diese Zahl stieg 2018 auf 9,8 %, 2019 auf 9,6 % und 2020 auf 11,6 %. Das bedeutet, dass 2020 jeder Zehnte bereits zuvor in demselben EU+-Land internationalen Schutz beantragt hatte. Neben der steigenden Zahl wirft die Prüfung von Folgeanträgen Schwierigkeiten auf, auch wenn die Anträge selbst einfach erscheinen mögen. Die genaue Prüfung fällt je nach den Umständen des früheren Antrags und dem Prüfungsergebnis unterschiedlich aus. Folglich kann sich die Prüfung eines Folgeantrags als komplex erweisen.

Dieser Praxisleitfaden stützt sich im Wesentlichen auf die Rechtsvorschriften der Asylverfahrensrichtlinie (AVR). Er soll Sachbearbeitern Orientierungshilfen zum Prüfungsverfahren und zu den besonderen Verfahrensregeln für die Prüfung von Folgeanträgen an die Hand geben.

Im einleitenden Kapitel wird erläutert, was ein Folgeantrag ist. Dort wird ausführlich behandelt, wo besondere Aufmerksamkeit bei der Stellung, Registrierung und förmlichen Stellung eines Folgeantrags erforderlich ist, und werden die verschiedenen verfahrensrechtlichen Aspekte der Zulässigkeitsprüfung dargestellt. Das Kapitel schließt mit dem Thema „Recht auf Verbleib und Ausnahmen von diesem Recht“ ab. Im zweiten Kapitel wird näher auf die erste Prüfung „neuer Elemente“ eingegangen: Situationen, in denen neue Elemente vorgebracht werden können, was ist „neu“ und die Frage, ob die neuen Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat. Im Schlusskapitel werden die Besonderheiten der Prüfung mit Blick auf die besonderen Situationen untersucht, in denen ein Folgeantrag eingereicht wurde, und/oderauf das Ergebnis der früheren Prüfung.

⁽³⁾ Laut Eurostat umfasst das Konzept des Wiederholungsantrags einerseits Folgeanträge (Artikel 2 Buchstabe q AVR) aber auch neue Asylanträge nach Einstellung des früheren Antrags und wiedereröffnete Verfahren (Artikel 28 Absatz 2 AVR). Für weitere Informationen siehe Eurostat, [Statistics Explained – Glossary: Repeated applicant](#), 22. März 2019.

1. Verfahrensvorschriften

1.1. Definition von Folgeanträgen

1.1.1. Was sind Folgeanträge?

Im Sinne der AVR bezeichnet der Ausdruck „Folgeantrag“

„... einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird, auch in Fällen, in denen der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich zurückgenommen hat oder die Asylbehörde den Antrag nach der stillschweigenden Rücknahme durch den Antragsteller gemäß Artikel 28 Absatz 1 [AVR] abgelehnt hat“. (4)

Laut AVR kann ein Folgeantrag nach einer bestandskräftigen ablehnenden Entscheidung gestellt werden. Es gibt keine anderen Beschränkungen im Hinblick darauf, wann ein Folgeantrag bei den zuständigen Behörden gestellt werden kann. Ein Folgeantrag kann erforderlich sein, wenn sich die persönliche Situation des Antragstellers oder die Situation in seinem Herkunftsland erheblich verändert, unabhängig davon, wie viel Zeit seit dem Erlass der bestandskräftigen Entscheidung verstrichen ist.

In der AVR ist der Prüfungsrahmen festgelegt, innerhalb dessen ein Folgeantrag bewertet werden sollte. Insbesondere werden darin die Mindestvoraussetzungen für eine erste Prüfung eines Folgeantrags festgelegt, bei der über dessen Zulässigkeit entschieden wird. (5) Die Richtlinie enthält auch die Verfahrensregeln für die erste Prüfung der Zulässigkeit (siehe [Abschnitt 1.2 „Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Folgeantrags“](#) und [Abschnitt 1.3 „Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags“](#)) und die spezifischen Ausnahmen vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des aufnehmenden Mitgliedstaats (6) im Fall eines Folgeantrags, stets unter Berücksichtigung des Kerngrundsatzes der Nichtzurückweisung (7) im Einklang mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Völkerrecht und dem Recht der Europäischen Union (EU) (siehe [Abschnitt 1.4 „Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen“](#)).

1.1.2. Warum Folgeanträge?

Der Begriff des Folgeantrags in der AVR röhrt aus der Anerkennung der Tatsache, dass es Gründe geben mag, warum ein Antragsteller nach einer ablehnenden Entscheidung einen neuen Antrag auf internationalen Schutz stellen will/muss. Die Möglichkeit eines Folgeantrags ist für die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung von entscheidender Bedeutung. EU+ -Länder haben nach dem Völkerrecht dafür Sorge zu tragen, dass Antragsteller nicht unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder unter Verstoß gegen ihre rechtlichen Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsverträgen in ein Land geschickt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch anerkannt, dass Folgeanträge nicht immer auf der Grundlage neuer Beweise oder Tatsachen gestellt werden. In der AVR wird anerkannt, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten, wenn ein Antragsteller einen

(4) Artikel 2 Buchstabe q AVR.

(5) Artikel 40 AVR.

(6) Artikel 9 Absatz 2 AVR.

(7) Die Verpflichtung der Staaten, niemanden auf irgendeine Weise in Gebiete auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen ihm Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen.

Folgeantrag stellt, ohne neue Beweise oder Argumente vorzubringen. In solchen Fällen sollten die Mitgliedstaaten den Antrag als unzulässig abweisen können. (8) Die AVR (9) bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, einen Antrag in einer erschöpfenden Reihe von Fällen, einschließlich Folgeanträgen, als unzulässig zu betrachten. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine fakultative Klausel handelt; die Mitgliedstaaten können auch beschließen, solche Fälle in der Sache zu prüfen.

1.1.3. Vorbringen weiterer Angaben

Die AVR sieht Folgendes vor:

„Wenn eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat gestellt hat, in demselben Mitgliedstaat weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, prüft dieser Mitgliedstaat diese weiteren Angaben oder die Elemente des Folgeantrags im Rahmen der Prüfung des früheren Antrags ...“. (10)

Ein Folgeantrag wird nach einer bestandskräftigen ablehnenden Entscheidung gestellt und wird zunächst daraufhin geprüft, ob neue Elemente zutage getreten oder vorgebracht worden sind. (11) Für Fälle, in denen ein Antragsteller „weitere Angaben“ vorbringt, bestehen keine vergleichbaren Anforderungen. Daraus lässt sich schließen, dass „weitere Angaben“ sich auf Argumente oder Elemente beziehen, die vorgebracht werden, bevor eine bestandskräftige Entscheidung über den (früheren) Antrag erlassen wurde. Daher sollten diese Elemente als zusätzliche oder „weitere“ Angaben betrachtet und im Rahmen der Prüfung des (früheren) Antrags geprüft werden, und zwar entweder in erster Instanz oder, wenn bereits eine erstinstanzliche Entscheidung über die Ablehnung des internationalen Schutzes ergangen ist, im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens. (12) Wenn daher festgestellt wird, dass der frühere Antrag noch anhängig ist oder dass ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, mit dem noch offene Fragen vorgebracht werden können, sollten die neuen Umstände als weitere Angaben im Zusammenhang mit dem anhängigen Antrag oder Rechtsmittel geprüft werden.

Mit Artikel 40 Absatz 1 AVR wird eine Verbindung zwischen der Prüfung der weiteren Angaben oder des Folgeantrags und dem zuvor eingereichten Antrag hergestellt. Dank dieser Verbindung kann die zuständige Behörde feststellen, ob das frühere Verfahren anhängig ist und ob die Prüfung der neuen Elemente darin aufgenommen werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann die zuständige Behörde die Anforderungen der ersten Prüfung gemäß der AVR (13) prüfen, um festzustellen, ob neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten sind oder vorgebracht wurden. Siehe [Abschnitt 3.8 „Wenn gegen die Entscheidung über den früheren Antrag noch ein Rechtsbehelf anhängig ist“](#).

Wie bei einem Erstantrag kann das Prüfungsverfahren vorsehen, dass nicht nur die Asylbehörde, sondern auch andere Behörden in das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einbezogen werden. (14) Dies ist bei Folgeanträgen wichtig, da in einigen Mitgliedstaaten andere zuständige Behörden wie die Polizei oder Bedienstete an den Grenzübergangsstellen Anhörungen zur Zulässigkeit durchführen können, auch wenn die Prüfung des Antrags weiterhin in die Zuständigkeit der Asylbehörde fällt.

(8) Erwägungsgrund 36 AVR.

(9) Artikel 33 Absatz 2 AVR.

(10) Artikel 40 Absatz 1 AVR.

(11) Artikel 40 Absatz 2 AVR.

(12) Der EuGH hat die Methoden für die Prüfung von Argumenten und Beweismitteln als „weitere Angaben“ bei der Anwendung von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 3 AVR präzisiert. Siehe EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Ahmedbekova](#), C-652/16, ECLI:EU:C:2018:801. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

(13) Artikel 40 Absatz 2 AVR.

(14) Artikel 34 Absatz 2 AVR.

Vom Antragsteller abhängige Personen oder unverheiratete Minderjährige, die nach Einreichung eines früheren Antrags nun in ihrem eigenen Namen förmlich einen neuen Antrag stellen

Eine vom Antragsteller abhängige Person oder ein unverheirateter Minderjähriger kann förmlich einen Antrag stellen, nachdem zuvor in ihrem/seinem Namen förmlich ein Antrag gestellt worden ist.⁽¹⁵⁾ Für nähere Informationen siehe [Abschnitt 3.5 „Vom Antragsteller abhängige Personen bzw. unverheiratete Minderjährige, die förmlich einen neuen Antrag stellen, nachdem zuvor in ihrem Namen ein Antrag eingereicht worden ist“.](#)

1.2. Stellung, Registrierung und förmliche Stellung eines Folgeantrags

1.2.1. Allgemeine Grundsätze

Kapitel III der AVR über erstinstanzliche Verfahren enthält auch Verfahrensregeln für die Prüfung von Folgeanträgen. Da viele der für Folgeanträge geltenden Bestimmungen der AVR fakultativ sind, können die Mitgliedstaaten weitere nationale Vorschriften erlassen, die die erste Prüfung eines Folgeantrags im Rahmen der Richtlinie regeln. In jedem Fall müssen die in der AVR festgelegten Grundprinzipien und Garantien jederzeit eingehalten werden.⁽¹⁶⁾ Dazu gehören insbesondere:

- der Grundsatz der Nichtzurückweisung;
- die Berechtigung zum Verbleib im Mitgliedstaat während der Prüfung des Antrags, ungeachtet der klar definierten Ausnahmen nach Artikel 41 AVR;
- das Recht auf Information;
- das Recht auf Vertraulichkeit;
- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung der Geschlechter;
- die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls;
- das Recht auf ein gerechtes und wirksames Asylverfahren;
- das Recht auf eine individuelle, objektive und unparteiische Prüfung;
- das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Die Einhaltung der oben genannten Grundsätze stellt sicher, dass Antragsteller effektiven Zugang zu einem neuen Asylverfahren haben. Insbesondere mit Blick auf Folgeanträge wird in der AVR der effektive Zugang der Antragsteller zum Verfahren besonders betont, denn dort heißt es, dass die nationalen Vorschriften über den verfahrensrechtlichen Rahmen für die erste Prüfung „den Zugang eines Antragstellers zu einem neuen Verfahren [weder] unmöglich machen noch zu einer effektiven Aufhebung oder erheblichen Beschränkung dieses Zugangs führen [dürfen]“⁽¹⁷⁾. Dahinter steht der Gedanke, dass Antragsteller von einem neuen Asylverfahren nicht ausgeschlossen werden dürfen. Damit erhält der Antragsteller auch die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen und neue Fakten vorzulegen, wenn sich seine persönlichen Umstände oder die Situation im Herkunftsland erheblich geändert haben, um festzustellen, ob er die Voraussetzungen für internationalen Schutz erfüllt.

⁽¹⁵⁾ Artikel 40 Absatz 6 AVR.

⁽¹⁶⁾ Weitere Informationen finden Sie in folgenden Dokumenten: EASO, [Leitfaden zum Asylverfahren: operative Normen und Indikatoren](#), September 2019; EASO, [Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse](#), 2018; EASO, [Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse](#), 2018.

⁽¹⁷⁾ Artikel 42 Absatz 2 zweiter Unterabsatz AVR.

Vor diesem Hintergrund sollte der effektive Zugang eines Antragstellers zum Asylverfahren von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der AVR gewährleistet werden. Dies gilt unabhängig von der Art des anzuwendenden Prüfverfahrens.

1.2.2. Garantien für Antragsteller

In der AVR⁽¹⁸⁾ wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten bekräftigt, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Garantien⁽¹⁹⁾ auch bei Folgeanträgen angewandt werden, und zwar nach dem Grundsatz, dass jeder Antragsteller Anspruch auf eine angemessene Prüfung seines Antrags hat. Die in der AVR festgelegten grundlegenden Garantien umfassen Folgendes:

- **Zugang zu Informationen** Für ein faires Prüfungsverfahren nach der AVR ist es wesentlich, dass der Antragsteller das Asylverfahren versteht. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem Antragsteller rechtzeitig in einer ihm verständlichen Sprache Informationen über die verschiedenen Asylverfahren⁽²⁰⁾ bereitzustellen, damit er seine Rechte ausüben und seinen Pflichten nachkommen kann.

In der AVR ist nicht festgelegt, mit welchen Instrumenten oder Mitteln die Informationen bereitgestellt werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten allgemeine Informationen über die verschiedenen Asylverfahren, einschließlich Folgeanträgen, zur Verfügung stellen. Diese Informationen könnten mündlich oder schriftlich verbreitet werden (durch Broschüren, Faltblätter, spezielle Webseiten oder mobile Anwendungen).

Die Informationen müssen umfassend übermittelt werden, damit der Antragsteller verstehen kann, wo bzw. wie ein Asylantrag förmlich zu stellen ist, welche Rechte und Pflichten er hat und welche sonstigen Vorgaben im Rahmen des Verfahrens zu erfüllen sind.

Bei der Stellung, Registrierung bzw. förmlichen Stellung eines Folgeantrags müssen die dem Antragsteller übermittelten Informationen auch auf Aspekte der Zulässigkeitsprüfung eingehen. Zunächst ist dem Antragsteller zu erläutern, was ein Folgeantrag ist. Dadurch wird sichergestellt, dass sich der Antragsteller der Bedingungen für die Gewährung des Zugangs zu einem neuen Asylverfahren und seiner Rechte und Pflichten während des Verfahrens bewusst ist, einschließlich der Folgen bei Nichteinhaltung dieser Pflichten. Die Informationen sollten folgende Punkte umfassen:

- o die einzelnen Schritte im Antragsverfahren;
- o die Art des Prüfungsverfahrens;
- o was bedeutet „Vorbringen neuer Elemente“ und was ist hierbei erforderlich?
- o die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung;
- o die jeweiligen Fristen;
- o das Ergebnis der Entscheidung über ihren Antrag und die Rechtsbehelfe, die eingelegt werden können, wenn der Folgeantrag abgelehnt wird;
- o die Ausnahmen vom Recht auf Verbleib.

Diese Informationen sollten so rechtzeitig erteilt werden, dass der Antragsteller seine durch die AVR garantierten Rechte ausüben und allen einschlägigen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass bei der Prüfung eines Folgeantrags kürzere Fristen gelten.

⁽¹⁸⁾ Artikel 42 Absatz 1.

⁽¹⁹⁾ Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR.

⁽²⁰⁾ Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a AVR.

- Zugang zu und Kommunikation mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen oder anderen Organisationen, die Rechtsberatung oder Rechtsbeistand anbieten
- Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung im Rechtsbehelfsverfahren (auf Antrag) ⁽²¹⁾
- Gewährung besonderer Verfahrensgarantien und angemessener Unterstützung, wenn festgestellt wird, dass ein Antragsteller besondere Verfahrensbedürfnisse hat ⁽²²⁾
- Zusätzliche Garantien für unbegleitete Minderjährige ⁽²³⁾
- Darüber hinaus müssen spezifische praktische Garantien gewährleistet werden, um die wirksame Umsetzung des Rechts auf Verbleib im Einklang mit dem nationalen Recht sicherzustellen, damit der Antragsteller bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens im Hoheitsgebiet des Staates verbleiben kann, einschließlich insbesondere des Schutzes vor Zurückweisung.
- Sprachliche Garantien ⁽²⁴⁾ Bei der Stellung/Registrierung/förmlichen Stellung des Antrags muss Verdonmetschung bereitgestellt werden. Sollte auf die persönliche Anhörung verzichtet werden, da diese bei der Prüfung von Folgeanträgen nicht zwingend vorgeschrieben ist ⁽²⁵⁾, und der Antrag auf schriftlichen Angaben beruhen, muss gegebenenfalls eine Übersetzung des Formulars für die Antragseinreichung oder des Antrags auf internationalen Schutz gewährleistet sein.

1.2.3. Pflichten des Antragstellers

In der AVR sind nicht nur die für Antragsteller geltenden Garantien ⁽²⁶⁾, sondern auch ihre Pflichten ⁽²⁷⁾ festgelegt.

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Wie bei einem Erstantrag sind Antragsteller verpflichtet, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um ihre Identität und andere in der Qualifikationsrichtlinie (QRL) genannte Elemente ⁽²⁸⁾, wie etwa Tatsachen und Umstände in Bezug auf ihren Bedarf an internationalem Schutz, festzustellen. Die Mitgliedstaaten können dem Antragsteller weitere Kooperationspflichten auferlegen, soweit dies für die Prüfung des Antrags erforderlich ist.

Verpflichtung zur Begründung

Im konkreten Fall von Folgeanträgen wird die vorgenannte Verpflichtung durch Artikel 40 AVR in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a AVR ergänzt. Wenn der Antragsteller einen Folgeantrag stellt, muss er „neue Elemente oder Erkenntnisse“ vorbringen. ⁽²⁹⁾ Für weitere Einzelheiten siehe [Abschnitt 2.1 „Was sind „neue Elemente und Erkenntnisse“?“](#)

⁽²¹⁾ Weitere Informationen zum Recht auf Rechtsberatung und -vertretung finden sich in Abschnitt 11, EASO-[Leitfaden zum Asylverfahren: operative Normen und Indikatoren](#), 2019.

⁽²²⁾ () Weitere Informationen zu den Verfahrensgarantien bei besonderen Bedürfnissen finden sich in Abschnitt 9 im EASO [Leitfaden zum Asylverfahren: operative Normen und Indikatoren](#), 2019.

⁽²³⁾ Artikel 25 AVR.

⁽²⁴⁾ Weitere Informationen zu Sprachgarantien finden sich in Abschnitt 10, EASO-[Leitfaden zum Asylverfahren: operative Normen und Indikatoren](#), 2019.

⁽²⁵⁾ Artikel 34 und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b AVR.

⁽²⁶⁾ Artikel 12 Absatz 1 AVR.

⁽²⁷⁾ Artikel 13 AVR.

⁽²⁸⁾ Artikel 4 Absatz 2 QRL.

⁽²⁹⁾ Der in diesem Praxisleitfaden verwendete Begriff „Elemente“ bezieht sich stets auf den vollständigen Ausdruck „Elemente oder Erkenntnisse“ gemäß Artikel 40 Absatz 2 AVR.

Die neuen Elemente müssen sich auch auf die Prüfung der Frage beziehen, ob der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.

Die vorstehenden Kriterien müssen als Ganzes betrachtet werden, um ein neues Verfahren zu rechtfertigen. Daraus ergibt sich, dass der Antragsteller neue Elemente vorbringen muss. Eine erneute vollständige Prüfung eines Antrags nach einer früheren Ablehnung muss ordnungsgemäß begründet werden. Andernfalls würde das Fehlen solcher „neuen Elemente oder Erkenntnisse“ zu einer gerechtfertigten Ablehnung des Folgeantrags durch den Mitgliedstaat **gemäß dem Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache res judicata** (30) führen. (31) Dies bedeutet, dass der Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, dieselben Gründe für internationale Schutz erneut zu prüfen, und dass er den Folgeantrag als unzulässig abweisen kann. Daher wird die Verpflichtung des Antragstellers, neue Tatsachen oder Umstände anzusprechen/vorzu bringen, unter anderem durch Vorlage aller verfügbaren Materialien, Unterlagen oder sonstigen Beweise in Bezug auf seinen Bedarf an internationalem Schutz, zu einem zwingenden Bestandteil der Zulässigkeitsprüfung. Die Informationen über die Begründungspflicht müssen so rechtzeitig erteilt werden, dass der Antragsteller die Gründe für die erneute Beantragung internationalen Schutzes darlegen kann. Bei der förmlichen Stellung des neuen Antrags kann von Antragstellern verlangt werden, dass sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen vorlegen. Sie sollten auch die Möglichkeit haben, so lange weitere Informationen vorzulegen, bis eine Entscheidung über ihren Antrag getroffen wurde. Ebenso müssen die Beamten bei gleichzeitiger Registrierung und förmlicher Stellung eines Folgeantrags sicherstellen, dass das verkürzte Verfahren die Möglichkeit des Antragstellers, die Gründe für seinen Antrag zu erläutern, nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus sollte die Asylbehörde die Pflicht des Antragstellers zur Zusammenarbeit und zur Begründung seines Falls zusammen mit seinen persönlichen Umständen prüfen, insbesondere wenn Fragen der Schutzbedürftigkeit auftreten. Daher ist die individuelle Beurteilung der Vorrücke in Verbindung mit der Pflicht des Mitgliedstaats zu sehen, alle relevanten Informationen zu übermitteln, die letztlich auf die persönliche Situation des Antragstellers zugeschnitten sein müssen, falls festgestellt wird, dass dieser besondere Verfahrensgarantien benötigt. (32) Vorschriften, die Antragsteller verpflichten, ihren Folgeantrag ordnungsgemäß zu begründen, sollten jedoch nicht in einer Weise angewandt werden, die entweder die Möglichkeit eines neuen Verfahrens ausschließt oder ihren Zugang zu einem solchen Verfahren im Einklang mit der AVR erheblich beschränkt. (33)

1.2.4. Stellung eines Folgeantrags

In den meisten Fällen werden Antragsteller den Folgeantrag direkt bei den Behörden stellen, die für die Registrierung und/oder förmliche Stellung von Anträgen auf internationale Schutz zuständig sind. Das hat damit zu tun, dass sich die Antragsteller bereits im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats befinden und mit den zuständigen Behörden vertraut sind. Folgeanträge, die nicht direkt bei den zuständigen Behörden gestellt werden, werden meist im Rahmen einer Festnahme oder Ingewahrsamnahme oder im Rahmen eines Abschiebungsverfahrens gestellt. In diesen Fällen wird der Folgeantrag aller Wahrscheinlichkeit nach bei der Polizei, den Einwanderungsbehörden, dem Personal von Gewahrsamseinrichtungen oder den Aufnahmebehörden gestellt. Sind sie nicht für die Registrierung des Antrags zuständig, sollten diese Behörden zumindest

- (a) über die einschlägigen Informationen und Weisungen verfügen, um die Antragsteller darüber zu beraten, wo und wie sie ihren Antrag auf internationale Schutz stellen können, und

(30) *Res judicata* bedeutet, dass die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig ist und die Parteien daran gebunden sind.

(31) Erwägungsgrund 36 AVR.

(32) Artikel 24 Absatz 3 AVR.

(33) Artikel 42 Absatz 2 AVR.

- (b) die erforderlichen Schulungen erhalten, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Asylverfahren wahrnehmen zu können.

Der Antragsteller ist unmittelbar nach Stellung des Antrags vor Zurückweisung geschützt, unbeschadet der in Abschnitt 1.4 „Das Recht auf Verbleib und Ausnahmen von diesem Recht“ beschriebenen Ausnahmen vom Recht auf Verbleib. Im Rahmen der grundlegenden Garantien für Antragsteller in Gewahrsamseinrichtungen müssen gegebenenfalls auch kostenlose Dolmetschdienste und der Zugang zu Beratungsorganisationen bereitgestellt werden.

Nach der Richtlinie über Aufnahmebedingungen⁽³⁴⁾ ergeben sich im Zusammenhang mit der Stellung eines Folgeantrags noch andere Konsequenzen. Gemäß Kapitel III dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen (Unterkunft, Verpflegung und Kleidung) einschränken oder entziehen, wenn der Antrag ein Folgeantrag im Sinne der AVR ist. Das bedeutet, dass der Antragsteller während der Prüfung des Folgeantrags möglicherweise keinen Anspruch auf Unterkunft oder sonstige materielle Unterstützung hat. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass jede Entscheidung über die Einschränkung oder den Entzug der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch zu treffen und zu begründen ist. Eine solche Entscheidung muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die Menschenwürde achten. Die Bewertung ist auf der Grundlage der besonderen Situation der betreffenden Person vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen nicht entziehen, wenn dies zur Folge hätte, dass den Antragstellern die Möglichkeit genommen würde, ihre elementarsten Bedürfnisse in Bezug auf Unterkunft, Nahrung oder Kleidung zu befriedigen.⁽³⁵⁾

1.2.5. Registrierung eines Folgeantrags

Den Mitgliedstaaten steht es frei zu entscheiden, welche Behörden für die Registrierung von Anträgen, einschließlich Folgeanträgen, zuständig sind. Wird der Antrag bei einer Behörde gestellt, die nicht für die Registrierung zuständig ist, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Registrierung innerhalb von sechs Arbeitstagen erfolgt. Wird der Antrag hingegen bei einer für die Registrierung zuständigen Behörde gestellt, kann die Registrierung direkt dort erfolgen, in jedem Fall aber innerhalb von drei Arbeitstagen.⁽³⁶⁾

In dieser Phase des Verfahrens betreffen die gesammelten Informationen die Identifizierung des Antragstellers **und enthalten Elemente, die den im ursprünglichen Verfahren gesammelten ähnlich sind.**⁽³⁷⁾ Die Mitgliedstaaten können eine Verknüpfung zu den zuvor gesammelten Informationen herstellen und diese Informationen zu spezifischen Punkten aktualisieren, die sich seit der vorherigen Registrierung möglicherweise geändert haben (z. B. Familienstand, Geburt von Kindern, Anschrift).

Je nach der Praxis des Mitgliedstaats können zur Registrierung noch weitere Informationen erfasst werden, wie beispielsweise die Abnahme von Fingerabdrücken (die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei allen Antragstellern,

⁽³⁴⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

⁽³⁵⁾ Siehe auch das Urteil in der Rechtssache *Haqbin*, in dem der EuGH die Verpflichtung der Mitgliedstaaten klargestellt hat, einen menschenwürdigen Lebensstandard zu gewährleisten, der dauerhaft und ohne Unterbrechung garantiert werden muss, unter anderem indem überwacht wird, ob die Gewährung der im Rahmen der Aufnahme gewährten Leistungen tatsächlich einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet. EuGH, Urteil vom 12. November 2019, Zubair Haqbin gegen Federaal Agentschap voor de opvang van asielzoekers, C-233/18, ECLI:EU:C:2019:956 Zusammenfassung verfügbar in der Rechtsdatenbank des EASO.

⁽³⁶⁾ Artikel 6 Absatz 1 AVR.

⁽³⁷⁾ Weitere Einzelheiten sind dem EASO-Praxisleitfaden Registrierung, Dezember 2021, zu entnehmen.

die mindestens 14 Jahre alt sind, Fingerabdrücke abzunehmen, gilt auch für Folgeanträge⁽³⁸⁾); die Ermittlung möglicher Schutzbedürftigkeit und möglicher besonderer Bedürfnisse zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens, um dem (schutz)bedürftigen Antragsteller besondere Verfahrensgarantien bieten zu können (wahrscheinlich liegen Unterlagen zur Schutzbedürftigkeit noch aus dem ersten Verfahren vor); medizinische Untersuchung; Zuweisung zu Aufnahmeeinrichtungen; Sicherheitsüberprüfung; Beratungsangebot zum Verfahren und zu rechtlichen Fragen; Beratung zu Rückkehr-Optionen oder sonstige Informationen über die Rechte und Pflichten von Antragstellern.

In diesem Stadium kann von den Antragstellern auch verlangt werden, dass sie neue Elemente schriftlich vorbringen und/oder einschlägige Unterlagen oder andere in ihrem Besitz befindliche Beweismittel vorlegen, die für die Beurteilung ihres Falles erforderlich sein können.⁽³⁹⁾

Ziel der Registrierungsphase ist es, die Wirksamkeit der Rechte und Pflichten, die sich aus der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz ergeben, zu verbessern. Bei Folgeanträgen kann jedoch je nach nationalem Recht von bestimmten Rechten abgesehen werden (z. B. dem Recht auf Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder dem Recht auf persönliche Anhörung). Zu diesem Zeitpunkt können die Mitgliedstaaten von dem Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet nur bei einem zweiten, dritten usw. Folgeantrag und nach Rücksprache mit der Asylbehörde abweichen. Auf dieses Thema wird im Folgenden näher eingegangen.

1.2.6. Förmliche Stellung eines Folgeantrags

Die Asylverfahrensrichtlinie enthält kein Verbot der Zusammenlegung der beiden Phasen Registrierung und förmliche Stellung des Antrags, solange die entsprechenden Verfahrensgarantien eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, ob die förmliche Stellung eines Folgeantrags persönlich bei den zuständigen Behörden oder an einem bestimmten Ort erfolgen sollte.⁽⁴⁰⁾ Die förmliche Antragstellung kann mithilfe eines vom Antragsteller ausgefüllten Formulars erfolgen. Die AVR enthält keine spezifischen Anforderungen, außer dass ein Formular einzureichen ist. In jedem Fall sollte das Formular zumindest die neuen Elemente und Beweismittel zur Stützung des Antrags enthalten, es sei denn, sie wurden bereits in der zuvor zu durchlaufenen Registrierungsphase vorgelegt.

Entfällt nach nationalem Recht die persönliche Anhörung, ist es sehr wichtig, dass der Antragsteller die neuen Elemente schriftlich vorbringen und begründen kann.

1.2.7. Wiedereröffnung eines früheren Verfahrens

Unter „Folgeantrag“ versteht man einen Antrag auf internationalen Schutz, der gestellt wird, nachdem zu einem früheren Antrag eine „bestandskräftige Entscheidung“ ergangen ist (die also nicht weiter angefochten werden

⁽³⁸⁾ Diese Verpflichtung ist beschrieben in Artikel 9 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts](#) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

⁽³⁹⁾ Zur Pflicht des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen, siehe [Abschnitt 1.1.2 „Pflichten des Antragstellers“](#).

⁽⁴⁰⁾ Artikel 6 Absätze 3 und 4 AVR.

kann); dies gilt auch für die ausdrückliche und stillschweigende Rücknahme des früheren Antrags. (41) Daher kann ein Folgeantrag erst nach der endgültigen Ablehnung eines früheren Antrags gestellt werden. Beruft sich der Antragsteller auf neue Elemente, so ist zunächst das derzeitige Stadium seines früheren Antrags festzustellen. Ist eine bestandskräftige Entscheidung ergangen, führt das Auftreten neuer Umstände zu einem Folgeantrag.

Wurde ein früherer Antrag auf internationalen Schutz zurückgenommen, sollte zunächst auf den Unterschied zwischen **ausdrücklicher** und **stillschweigender** Rücknahme eingegangen werden.

Hat der Antragsteller seinen Antrag **ausdrücklich** zurückgezogen (42), gilt jeder später förmlich eingereichte Antrag als Folgeantrag und unterliegt einer Zulässigkeitsprüfung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Asylbehörde beschlossen hat, die Prüfung einzustellen oder den Antrag abzulehnen, oder ob sie beschlossen hat, die Prüfung einzustellen, ohne eine Entscheidung zu erlassen.

Bei Anträgen hingegen, die nach einer **stillschweigenden** Rücknahme (43) gestellt wurden, unterscheidet sich die Lage erheblich, je nachdem, ob die Asylbehörde den Antrag abgelehnt oder die Prüfung eingestellt hat. Der neue Antrag kann erst dann als Folgeantrag behandelt werden, wenn die Asylbehörde den früheren Antrag „auf der Grundlage einer angemessenen Prüfung in der Sache als unbegründet“ erachtet (44) und somit den Antrag abgelehnt hat und diese Entscheidung bestandskräftig ist. Hat die Asylbehörde jedoch nach einer stillschweigenden Rücknahme beschlossen, die Prüfung einzustellen, ist der Antragsteller berechtigt, sich bei den Behörden zu melden und die Wiedereröffnung seines Verfahrens zu beantragen oder einen neuen Antrag zu stellen, der nicht als Folgeantrag behandelt wird. (45) Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht eine Frist von mindestens neun Monaten festlegen (46), nach deren Ablauf das Verfahren nicht wieder eröffnet werden darf. Wenn dieser Zeitraum verstrichen ist und der Antragsteller einen weiteren Antrag stellen möchte, ist dieser wie ein Folgeantrag zu behandeln.

1.3. Zulässigkeitsprüfung eines Folgeantrags

1.3.1. Wer führt die Zulässigkeitsprüfung durch?

Besonders wichtig ist, dass die Prüfung von Folgeanträgen von der Asylbehörde vorgenommen wird, die Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu dem früheren Antrag/den früheren Anträgen hat. Um sicherzustellen, dass der Folgeantrag unter Berücksichtigung der Beurteilung des früheren Antrags/der früheren Anträge geprüft wird, muss der Sachbearbeiter Zugang zu allen Elementen der Akte der früheren Prüfung(en) haben, einschließlich der Elemente, die in der Rechtsbehelfsphase geprüft wurden.

Gegebenenfalls können Bedienstete einer anderen Behörde die Anhörung zur Zulässigkeit führen. Führen Bedienstete anderer Behörden als der Asylbehörde die persönliche Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz durch, müssen die Behörden sicherstellen, dass diese Bediensteten zuvor die erforderliche Grundschulung insbesondere in Bezug auf das internationale Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte, den EU-Besitzstand im Asylbereich und Gesprächsführungstechniken erhalten.

(41) Artikel 2 Buchstaben e und q AVR.

(42) Artikel 27 AVR.

(43) Gemäß Artikel 28 AVR.

(44) In Einklang mit Artikel 28 Absatz 1 AVR.

(45) Artikel 28 Absatz 2 AVR.

(46) Artikel 28 Absatz 2 AVR.

Nach der Anhörung prüft die Asylbehörde den Antrag und erlässt die Entscheidung. In jedem Fall muss die Asylbehörde Zugang zu allen relevanten Informationen haben und sollte sie alle Elemente berücksichtigen, die den weiteren Angaben oder Folgeanträgen gemäß der AVR zugrunde liegen. (47)

1.3.2. Fristen

Die erste Prüfung sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit kann aufgrund der Besonderheiten des Verfahrens rasch getroffen werden. Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Verfahren beschränkt sich auf die Prüfung der Frage, ob neue Elemente und/oder Tatsachen vorliegen.
- Eine Anhörung ist nach der AVR nicht erforderlich. Sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, kann die Anhörung von einer anderen zuständigen Behörde als der Asylbehörde durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann das nationale Recht Beschränkungen der Rechte und Leistungen vorsehen, die dem Antragsteller während der ersten Prüfung seines Antrags zustehen. Im diesem Fall besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Dauer der ersten Prüfung und diesen Beschränkungen. Daher sollte die zuständige Behörde so bald wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist über die Zulässigkeit des Antrags entscheiden.

Wurde der Antrag für zulässig befunden, sollte die Asylbehörde innerhalb von sechs Monaten nach der förmlichen Stellung des Antrags eine Entscheidung in der Sache treffen, wie dies bei jedem anderen Antrag der Fall ist. (48) Der Umstand, dass der Prüfung in der Sache eine Zulässigkeitsprüfung vorausging, verlängert nicht die Gesamtfrist von sechs Monaten ab der förmlichen Antragstellung bis zum Abschluss der Prüfung.

1.3.3. Vorbringen von Tatsachen und Beweisen

Zur Unterstützung der ersten Prüfung eines Folgeantrags (49) können die Mitgliedstaaten dem Antragsteller die Verpflichtung auferlegen, Tatsachen anzugeben und Beweise vorzulegen, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der QRL anerkannt wird.

Es könnten jedoch in den nationalen Rechtsvorschriften verschiedene Optionen für das Vorbringen von Tatsachen, Unterlagen oder anderen Beweismitteln durch den Antragsteller zur Stützung seines Folgeantrags vorgesehen werden. In der AVR ist nicht geregelt, wie der Antragsteller solche Elemente vorbringen kann. Dies liegt im Ermessen des nationalen Gesetzgebers.

Bei der Stellung eines Folgeantrags sollte der Antragsteller darüber informiert werden, wie, wann und wo neue Elemente vorzubringen sind, einschließlich eines klaren Zeitrahmens hierfür.

Sieht das nationale Recht eine persönliche Anhörung vor, dient diese der Erörterung neuer Elemente. Den Antragstellern werden konkrete Fragen zu den neuen Tatsachen und Umständen ihres Falls gestellt. Der Antragsteller muss in den Genuss der in den Artikeln 15 bis 17 AVR niedergelegten Garantien für die Anhörung kommen; dazu gehören: Vertraulichkeit; Gelegenheit für den Antragsteller, seine Gründe umfassend darzulegen (die die Anhörung durchführende Person ist in der Lage, den persönlichen und allgemeinen Umständen im Zusammenhang mit dem Antrag Rechnung zu tragen – falls erforderlich, können anhörende Person und

(47) Artikel 40 Absatz 1 AVR.

(48) Artikel 31 Absatz 3 AVR.

(49) Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a AVR.

Dolmetscher dasselbe Geschlecht haben wie der Antragsteller, sofern der Antragsteller dies wünscht); der Antragsteller erhält ausreichend Gelegenheit, die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Elemente darzulegen; es wird eine Niederschrift mit allen wesentlichen Angaben bzw. ein Wortprotokoll erstellt; Antragsteller erhalten Gelegenheit, sich zur Niederschrift/zum Wortprotokoll zu äußern und/oder Klärungen hierzu abzugeben und haben Zugang zur Niederschrift/zum Wortprotokoll.

Aufgrund des besonderen Charakters des Verfahrens bei Folgeanträgen ist es unerlässlich, dem Antragsteller korrekte Informationen zu erteilen. Findet keine Anhörung statt, sollte die zuständige Behörde dem Antragsteller Orientierungshilfen dazu an die Hand geben, wie er neue Elemente des Antrags schriftlich vorbringen kann. Dies könnte beispielsweise durch entsprechende Information, Beratung und Unterstützung für den Antragsteller und gegebenenfalls durch Verwendung eines Standardformulars für die förmliche Antragstellung geschehen.

Das Formular und/oder die Hilfestellung könnte u. a. Informationen und/oder Fragen umfassen, die es dem Antragsteller ermöglichen, Erläuterungen abzugeben und

- die neuen Elemente aufzuführen, die zur Stützung des neuen Antrags vorgebracht wurden;
- zu erklären, inwiefern diese Elemente im Vergleich zu früheren Anträgen neu sind;
- die neuen Elemente zu beschreiben, die durch einschlägige Beweise untermauert werden könnten;
- die Gründe dafür anzugeben, warum diese neuen Elemente bei einem früheren Antrag oder mehreren früheren Anträgen nicht vorgebracht wurden;
- zu beschreiben, wie diese neuen Elemente es wahrscheinlich machen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.

Die Möglichkeit, auf die persönliche Anhörung zu verzichten, kann in zwei Fällen nicht in Anspruch genommen werden: (50)

- wenn eine abhängige Person förmlich einen Antrag stellt, nachdem sie eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags ist; und/oder
- wenn ein unverheirateter Minderjähriger einen eigenen Antrag förmlich stellt, nachdem förmlich ein Antrag in seinem Namen gestellt worden ist.

1.3.4. Durchführung der Zulässigkeitsprüfung

Bei der Prüfung eines Folgeantrags sollte die zuständige Behörde eine aktive Rolle spielen, indem sie mit dem Antragsteller zusammenarbeitet, um die relevanten Elemente des Antrags zu bewerten. In diesem Zusammenhang sollte der zuständige Sachbearbeiter

- Zugang zu allen Elementen des vorherigen Verfahrens haben;
- Kenntnisse des einschlägigen Rechtsrahmens, politischer Änderungen und/oder neuer Rechtsprechung haben;
- relevante und aktuelle Herkunftslandinformationen oder andere relevante Informationen berücksichtigen;
- die Informationen berücksichtigen, die der Antragsteller entweder während der persönlichen Anhörung, sofern eine solche stattgefunden hat, oder in der schriftlichen Stellungnahme (einer insbesondere für dieses Verfahren eingereichten oder einer anderen schriftlichen Erklärung) vorgebracht hat;
- je nach nationalem Recht etwaige besondere Bedürfnisse und die individuellen Umstände des Antragstellers berücksichtigen.

(50) Gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b AVR.

Auf diese Weise kann der Sachbearbeiter beurteilen, ob eine Anhörung erforderlich ist oder ob die schriftlichen Stellungnahmen ausreichend sind.

Mit einer ersten Prüfung während des Zulässigkeitsverfahrens soll entschieden werden, ob neue Elemente vorliegen und ob die neuen Elemente die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller nach Maßgabe der QRL als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, tatsächlich erheblich erhöhen. Wie diese Prüfung durchgeführt werden kann, wird ausführlich im nächsten Kapitel beschrieben.

Kommt die erste Prüfung zu dem Schluss, dass keine solchen neuen Elemente vorliegen, wird im Einklang mit der AVR⁽⁵¹⁾ eine Unzulässigkeitsentscheidung erlassen.

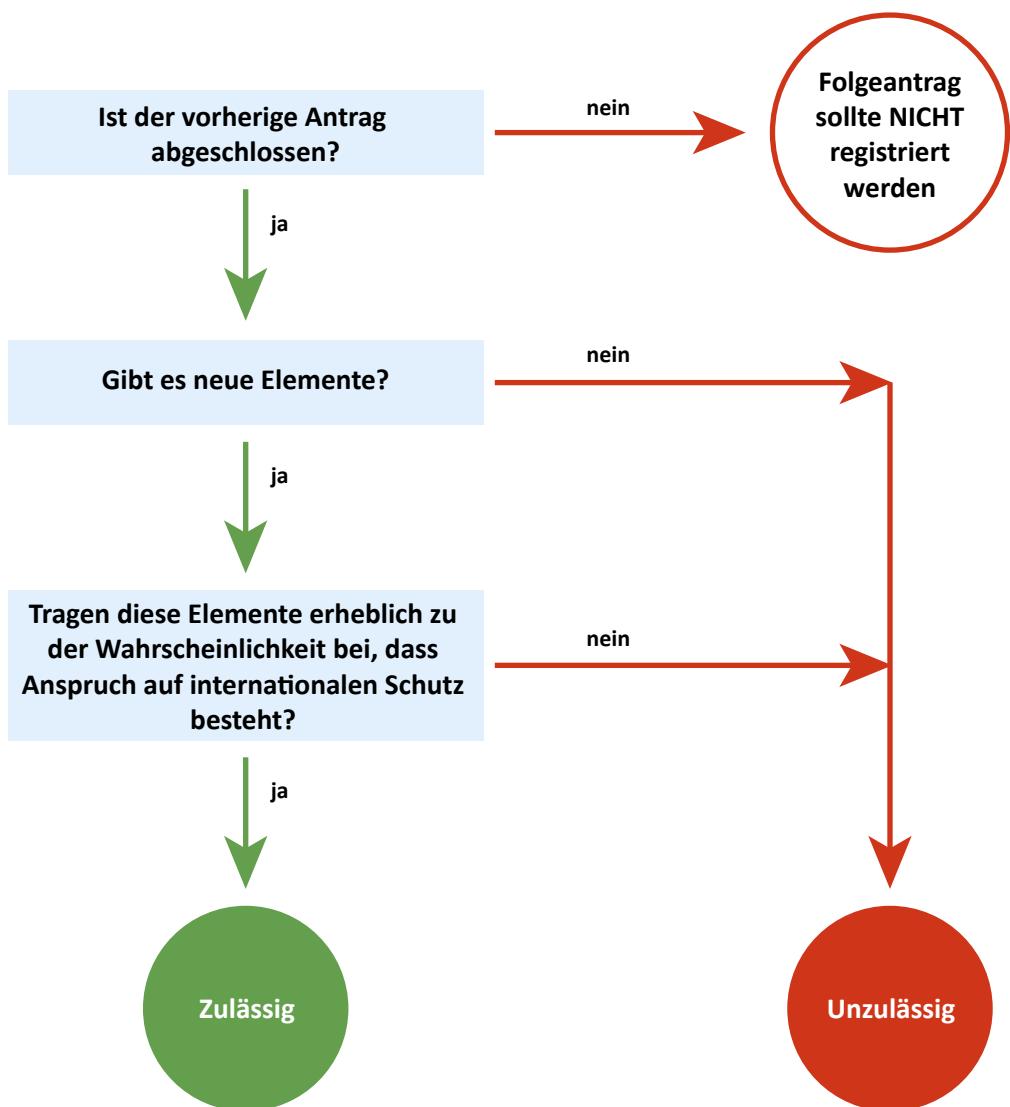
Kommt die Prüfung zu dem Schluss, dass neue Umstände zutage getreten sind oder vom Antragsteller vorgebracht wurden, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass er nach Maßgabe der QRL als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, gilt der Antrag als zulässig und wird im Einklang mit Kapitel II der AVR in der Sache weiter geprüft. Wurde im Verlauf der ersten Prüfung eine Anhörung im Einklang mit den Standards für eine persönliche Anhörung durchgeführt, und wurde sie insbesondere von Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt (Artikel 14 AVR), kann eine Entscheidung in der Sache ohne weitere Anhörung erlassen werden, sofern bei der ersten Anhörung ausreichende Informationen eingeholt wurden.

Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht ferner andere Gründe festlegen, aufgrund derer der Folgeantrag weiter zu prüfen ist. In Belgien beispielsweise ist der Folgeantrag automatisch zulässig, wenn der frühere Antrag stillschweigend zurückgenommen und kein anderer früherer Antrag in der Sache geprüft wurde.

Wird entschieden, dass ein Folgeantrag unzulässig ist und nicht weiter geprüft werden sollte, ist der Antragsteller über die Gründe für eine solche Entscheidung und über die Möglichkeiten zur Einlegung eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung zu unterrichten⁽⁵²⁾ und ihm auch Namen und Anschrift des Rechtsmittelgerichts und die genaue Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach nationalem Recht mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann auch angeben, ob der Antragsteller nach Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Unzulässigkeitsentscheidung berechtigt ist, im Hoheitsgebiet zu verbleiben (unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Mitgliedstaats in Bezug auf den Grundsatz der Nichtzurückweisung).

⁽⁵¹⁾ Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a AVR.

⁽⁵²⁾ Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii AVR.



1.4. Das Recht auf Verbleib bei Folgeanträgen

Das Recht, während des Asylverfahrens im Hoheitsgebiet zu verbleiben, ist in einer allgemeinen Vorschrift der AVR geregelt.⁽⁵³⁾ Daher sind die dort genannten Ausnahmen⁽⁵⁴⁾ erschöpfend und sollten eng ausgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können von dem Recht auf Verbleib unter einer bestimmten Bedingung während des erstinstanzlichen Verfahrens (siehe [Abschnitt 1.4.1](#)) und unter zwei bestimmten Bedingungen nach einer Entscheidung der Asylbehörde (siehe [Abschnitt 1.4.2](#)) absehen. Es sei betont, dass die AVR Ausnahmen vom Bleiberecht nur dann zulässt, wenn die Asylbehörde davon überzeugt ist, dass eine Abschiebungentscheidung nicht zu einer direkten oder indirekten Zurückweisung führt, die gegen die internationalen und EU-Verpflichtungen dieses Mitgliedstaats verstößt.⁽⁵⁵⁾ Dies verpflichtet nationale Behörden eindeutig, Gewissheit darüber zu haben,

⁽⁵³⁾ Artikel 9 AVR.

⁽⁵⁴⁾ Artikel 41 AVR.

⁽⁵⁵⁾ Siehe Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 41 Absatz 1 letzter Unterabsatz AVR.

dass die Abschiebung eines Antragstellers sie nicht dem Risiko aussetzen wird, gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu verstößen.

In den folgenden Abschnitten werden die möglichen Ausnahmen vom Recht auf Verbleib dargelegt.

1.4.1. Ausnahmen vom Recht auf Verbleib während des erstinstanzlichen Verfahrens

Antragsteller dürfen so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde auf der Grundlage der erstinstanzlichen Verfahren über den Antrag entschieden hat.⁽⁵⁶⁾ Das Verfahren zur Beantragung internationalen Schutzes ist nach dem Gesetz „aufschiebend“ (hat also aufschiebende Wirkung bei etwaigen Abschiebungsverfahren).

Von diesem grundlegenden Prinzip gibt es im erstinstanzlichen Verfahren nur eine Ausnahme: wenn nämlich ein erster Folgeantrag mit einer bestandskräftigen Entscheidung entweder als unzulässig oder als unbegründet abgelehnt wurde. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten von dem Recht auf Verbleib bei jedem weiteren Folgeantrag des Antragstellers ab dem erstinstanzlichen Verfahren bis zu etwaigen Rechtsbehelfen abweichen.⁽⁵⁷⁾ Diese Ausnahme geht davon aus, dass die wiederholten Folgeanträge möglicherweise missbräuchlich sind, da bereits der Erstantrag und der erste Folgeantrag des Antragstellers eingehend geprüft wurden. Diese Ausnahme gilt unabhängig davon, ob der weitere Folgeantrag in Zusammenhang mit einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung gestellt wurde oder nicht. Die Behörden können die Rückführungsentscheidung jedoch nur dann umsetzen, wenn die Asylbehörde der Auffassung ist, dass keine Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Zurückweisung besteht. Mit anderen Worten: Die Asylbehörde muss immer konsultiert werden, bevor die Ausnahme vom Recht auf Verbleib umgesetzt wird, um sicherzustellen, dass keine Gefahr der Zurückweisung besteht.

Auch wenn für diese Antragsteller kein Bleiberecht besteht, sollten die Verfahren für die Bereitstellung von Informationen, die Registrierung, die förmliche Antragstellung und die Prüfung innerhalb der für diese Zwecke festgelegten Fristen fortgesetzt werden, solange sich der Antragsteller im Hoheitsgebiet aufhält.

⁽⁵⁶⁾ Gemäß Artikel 9 AVR.

⁽⁵⁷⁾ Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b AVR.

In diesem Fall können die Mitgliedstaaten von den normalerweise für beschleunigte Verfahren⁽⁵⁸⁾ und Zulässigkeitsprüfungen⁽⁵⁹⁾ geltenden Fristen abweichen.⁽⁶⁰⁾

Wenn nach nationalem Recht eine Entscheidung zu erlassen ist, in der festgestellt wird, dass der Antragsteller kein Bleiberecht hat, kann diese bereits zum Zeitpunkt der Registrierung oder förmlichen Stellung des zusätzlichen Folgeantrags erlassen werden, sofern die Asylbehörde konsultiert wurde und der Auffassung ist, dass die Rückkehr nicht zu einer direkten oder indirekten Zurückweisung führt.

1.4.2. Ausnahmen vom Recht auf Verbleib während des Rechtsbehelfsverfahrens

(a) Im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Unzulässigkeit

Im Falle eines ersten Folgeantrags, der nicht weiter geprüft wird, weil er nach der AVR als unzulässig betrachtet wird⁽⁶¹⁾, hat der Antragsteller das Recht, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen. Je nach nationalem Recht kann der Antragsteller das Recht haben, während des Rechtsbehelfsverfahrens oder zumindest so lange im Hoheitsgebiet zu verbleiben, bis das Gericht über sein Recht auf Verbleib entscheidet.⁽⁶²⁾ In letzterem Fall ist das Rechtsmittelgericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller während des Rechtsbehelfsverfahrens im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf.⁽⁶³⁾ Bei der Entscheidung über das Recht auf Verbleib ist der Mitgliedstaat verpflichtet, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu wahren.

(b) Folgeantrag, der lediglich zur Behinderung der Abschiebung gestellt und für unzulässig erklärt wurde

Ein Antragsteller kann einen Folgeantrag stellen, um das Abschiebungsverfahren zu erschweren oder zu behindern. Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme vom Bleiberecht vorsehen, sobald die Asylbehörde einen

⁽⁵⁸⁾ Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe a AVR.

⁽⁵⁹⁾ Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b AVR.

⁽⁶⁰⁾ Siehe EuGH , Urteil vom 9. September 2020, *JP gegen Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-651/19, ECLI:EU:C:2020:681, Rn. 54 bis 67. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#). In diesem Zusammenhang hob der EuGH den Ausnahmecharakter des „Folgeantragsverfahrens“ hervor, dessen kurze Fristen u. a. im Hinblick auf das mit der AVR verfolgte Ziel der zügigen Bearbeitung, den Grundsatz der Rechtssicherheit und den reibungslosen Ablauf des Prüfverfahrens gerechtfertigt werden können, da der Antragsteller über besondere Verfahrensrechte verfügt und das Rechtsmittelverfahren eng mit dem wesentlichen Inhalt des Folgeantrags verbunden ist. Der EuGH ist daher der Auffassung, dass die im belgischen Recht vorgesehene Frist von zehn Tagen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Folgeantrags in der Praxis nicht unzureichend erscheint, um einen wirksamen Rechtsbehelf zu ermöglichen. Schließlich ist der EuGH der Auffassung, dass es Sache der nationalen Zuständigkeit ist, festzustellen, ob diese Frist auch mit dem Äquivalenzgrundsatz im Einklang steht.

Siehe auch EuGH, Beschluss vom 11. Februar 2021, *THC gegen Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-755/19, ECLI:EU:C:2021:108. Nach Auffassung des EuGH erscheint die im französischen Gesetz vorgesehene Frist von fünf Tagen einschließlich gesetzlicher Feiertage für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Folgeantrags in der Praxis nicht unzureichend, um einen wirksamen Rechtsbehelf zu ermöglichen, wenn sich der Antragsteller in Gewahrsam befindet. Auch hier ist der EuGH der Auffassung, dass es in die nationale Zuständigkeit fällt, festzustellen, ob diese Frist auch mit dem Äquivalenzgrundsatz und den im Unionsrecht vorgesehenen Verfahrensgarantien im Einklang steht.

⁽⁶¹⁾ Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 5 AVR.

⁽⁶²⁾ Artikel 46 Absatz 8 AVR.

⁽⁶³⁾ Artikel 46 Absatz 6 AVR.

solchen Folgeantrag für unzulässig erachtet hat.⁽⁶⁴⁾ Die unter Buchstabe a oben genannte Bedingung, dass das Rechtsmittelgericht befugt ist, darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller während des Rechtsbehelfsverfahrens im Hoheitsgebiet verbleiben darf, muss in diesem Fall nicht angewendet werden. In der AVR sind allerdings strenge Bedingungen festgelegt, die kumulativ zu erfüllen sind.

- (1) Der vorliegende Folgeantrag wird nicht weiter geprüft und für **unzulässig** erachtet.

Dies bedeutet, dass der Antragsteller während der ersten Prüfung durch die Asylbehörde ein Bleiberecht hat.

- (2) Es war die **Absicht** des Antragstellers, den Antrag lediglich zu stellen, um die bevorstehende Abschiebung **zu verzögern oder zu behindern**.

Diese Bedingung impliziert, dass die Absicht des Antragstellers festgestellt werden kann und dass die Absicht ausschließlich darauf abzielt, eine bevorstehende Abschiebung zu verzögern oder zu behindern.

Diese Bedingung erfordert eine Auslegung durch die nationalen Behörden. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten zusätzliche Orientierungshilfen vorsehen.

- (3) Die Asylbehörde ist zu der Auffassung gelangt, dass eine Abschiebungsentscheidung nicht gegen den **Grundsatz der Nichtzurückweisung** verstößen würde.

Diese Bedingung bedeutet, dass die Behörde, die über das Recht des Antragstellers auf Verbleib im Hoheitsgebiet entscheidet, von der Asylbehörde Informationen erhalten hat, aus denen hervorgeht, dass bei einer Rückführung keine Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung besteht.

Hier können die Mitgliedstaaten, wie in [Abschnitt 1.4.1](#) vorgesehen, von den üblicherweise für beschleunigte Verfahren und Zulässigkeitsprüfungen geltenden Fristen abweichen. Zur Beschleunigung des Verfahrens können für die erste Prüfung und den Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung kürzere Fristen angewandt werden.⁽⁶⁵⁾

Die AVR eröffnet den Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit, einen Antragsteller bis zur Entscheidung in dem Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren darüber, ob der Antragsteller in Hoheitsgebiet verbleiben darf, unverzüglich zurückzuführen.⁽⁶⁶⁾ Diese Ausnahme vom Recht auf Verbleib gilt auch für den Zeitraum bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist.

⁽⁶⁴⁾ Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a AVR.

⁽⁶⁵⁾ Artikel 41 Absatz 2 AVR.

⁽⁶⁶⁾ Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c AVR.

2. Erste Prüfung

Bei der ersten Prüfung muss der Sachbearbeiter beurteilen, ob die vom Antragsteller im Rahmen des Folgeantrags vorgebrachten Elemente neu sind und ob sie erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. (67)

Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Analyse der beiden folgenden Hauptaspekte:

- Was sind „neue Elemente“ und in welchen Situationen sind sie zu anzutreffen?
- Was bedeutet „erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen“?

Mit einem einleitenden Abschnitt mit Klarstellungen zu den Begriffen „Element“ und „Erkenntnis“ wird das Kapitel eröffnet.

2.1. Was sind „neue Elemente und Erkenntnisse“?

2.1.1. Elemente und Erkenntnisse

Wie aus Artikel 4 QRL hervorgeht, stammen die **Elemente** bei der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, aus zahlreichen Informationsquellen. Zu ihnen gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und Belege.

Bei **Erkenntnissen** handelt es sich um Informationen, die, ähnlich wie Elemente, von zahlreichen Informationsquellen festgestellt/zutage gefördert werden, beispielsweise vom Sachbearbeiter oder vom Sachbearbeiter unter Mitwirkung des Antragstellers bei der Prüfung einer bestimmten Situation, sei es die persönliche Situation des Antragstellers oder die Lage im Herkunftsland.

Elemente und **Erkenntnisse** sind **Tatsachen** und **Umstände**, die vom Antragsteller vorgebracht oder vom Sachbearbeiter bei der Prüfung des Folgeantrags festgestellt werden. Je nach dem konkreten Fall kann es schwierig sein, klar zwischen Elementen und Erkenntnissen zu unterscheiden. Es kommt jedoch nicht unbedingt darauf an, eine solche Unterscheidung zu versuchen. Vielmehr ist besonders wichtig, dass der Sachbearbeiter alle neuen Elemente und Erkenntnisse berücksichtigt, die sich auf die Frage beziehen, ob der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist. (68) Wie bereits erwähnt, bezieht sich der Begriff „Elemente“ für die Zwecke dieses Leitfadens auf den vollständigen Ausdruck „Elemente oder Erkenntnisse“ gemäß Artikel 40 Absatz 2 AVR. Artikel 40 Absatz 3 AVR besagt ferner, dass solche „Elemente“ erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen müssen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, was bedeutet, dass sie in Verbindung zu wesentlichen Tatsachen stehen müssen.

Zugehöriges EASO-Instrument

Weitere Einzelheiten zum Zusammenhang zwischen Beweismitteln und wesentlichen Tatsachen sind dem [EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015 (eine Aktualisierung wird für 2022 erwartet), zu entnehmen.

(67) Artikel 40 Absatz 3 AVR.

(68) Weitere Einzelheiten sind Artikel 4 QRL zu entnehmen.

2.1.2. Wann können Elemente als neu angesehen werden?

Unter welchen Umständen können wir sagen, dass Elemente und Erkenntnisse als „neu“ betrachtet werden können?

Neue Elemente können sich auf Folgendes beziehen:

- **neue Tatsachen nach der bestandskräftigen Entscheidung;**
- Elemente, die bereits zuvor bestanden, aber weder vom Antragsteller im früheren Verfahren vorgebracht noch von der Asylbehörde berücksichtigt wurden.

Neue Tatsachen nach der bestandskräftigen Entscheidung

Dieser Fall wird als *Sur-place*-Situation (aus Nachfluchtgründen entstehende Situation) betrachtet. Neue Tatsachen können im Herkunftsland auftreten oder der Antragsteller kann nach einer bestandskräftigen Entscheidung über den vorherigen Antrag neue Tätigkeiten im Asylland aufgenommen haben. Solche Veränderungen können im Herkunftsland und/oder in der persönlichen Situation des Antragstellers jederzeit eintreten, unabhängig davon, wie lange sich der Antragsteller (ordnungsgemäß oder irregulär) im Ausland aufgehalten hat. Aufgrund der Dauer des Aufenthalts außerhalb des Herkunftslands einiger Antragsteller, denen bei einem früheren Antrag internationaler Schutz verweigert wurde, können bei Folgeanträgen immer wieder aus Nachfluchtgründen entstehende Situationen gegeben sein. Entwicklungen oder Ereignisse in ihrem Leben oder Herkunftsland können zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder zu einer tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens bei der Rückkehr führen. (⁶⁹)

Elemente, die bereits zuvor bestanden, aber weder vom Antragsteller im früheren Verfahren vorgebracht noch von der Asylbehörde berücksichtigt wurden

In diesem Fall werden alle Elemente berücksichtigt, die bereits während des früheren Verfahrens bestanden, aber der Asylbehörde nicht zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Elemente sind neu, da sie im früheren Verfahren nicht geprüft wurden und die bestandskräftige Entscheidung über den früheren Antrag nicht darauf beruhte. (⁷⁰)

Artikel 40 Absatz 4 AVR räumt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, vorzusehen, dass der Antrag nur dann weiter geprüft wird, wenn der betreffende Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die in Artikel 40 Absätze 2 und 3 dargelegten Sachverhalte im früheren Verfahren insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 vorzubringen. Gleichzeitig wird mit dieser Bestimmung anerkannt, dass es objektive oder subjektive Situationen geben kann, in denen der Antragsteller daran gehindert ist, einige Elemente seines Falles vorzubringen. Solche Situationen können sich aus den nachstehend aufgeführten Sachverhalten ergeben.

(⁶⁹) „Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslands selbst geschaffen hat“ (Artikel 5 Absatz 3 QRL). Die Möglichkeit, eine solche Ausnahmeregelung einzuführen, zielt darauf ab, Missbrauch des Systems internationalen Schutzes zu verhindern. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Prüfung der Frage, ob die Furcht des Antragstellers begründet ist, immer zukunftsgerichtet ist, und dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in allen Fällen eingehalten werden sollte.

()Die Frage eines aus Nachfluchtgründen entstehenden Schutzanspruchs wird behandelt im EASO-*Praxisleitfaden: Anerkennung als internationale Schutzberechtigte*, April 2018, S. 34.

(⁷⁰) Siehe EuGH, Urteil vom 9. September 2021, XY gegen *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, C-18/20, EU:C:2021:7101, Rn. 31 bis 44.

- Persönliche Umstände, die es erschweren, Beweise zu sammeln und vorzulegen. Solche Umstände können beispielsweise zu tun haben mit dem Unvermögen des Antragstellers oder mit der Fluchtsituation, in der sich Asylbewerber befinden, oder mit Problemen der psychischen Gesundheit, mit dem Alter oder dem Gefühl der Verzweiflung und Hilflosigkeit. Ebenso können die potenzielle Unfähigkeit, Verfolgungspraktiken zu erkennen und zu erklären, ein mangelndes Bewusstsein für die eigene Schutzbedürftigkeit und die Normalisierung vergangener traumatischer Erfahrungen zu Situationen führen, in denen wichtige Elemente unerwähnt bleiben. Unvermögen muss vom Antragsteller nachgewiesen werden und wird von der Asylbehörde vor einer etwaigen abschlägigen Entscheidung der ersten Prüfung von Fall zu Fall geprüft.
- Auch praktische Schwierigkeiten können den Zugang von Antragstellern zu Unterlagen behindern: Das Fehlen eines sozialen Netzwerks im Aufnahmeland oder im Herkunftsland, das Fehlen von Registrierungsverfahren und -ablagesystemen in einigen Ländern und die Risiken, die sich aus Kontakten mit amtlichen Stellen ergeben, können die Beschaffung von Dokumentennachweisen erschweren.
- Es hat während des früheren Verfahrens ein relevantes Ereignis gegeben, doch hat der Antragsteller erst nach Abschluss des Verfahrens davon Kenntnis erlangt. So beruft sich der Antragsteller beispielsweise auf staatliche Verfolgung aufgrund seiner politischen Tätigkeit. Die Behörden suchten seine Familie im Land auf, durchsuchten das Haus und stellten Fragen zum Antragsteller. Obwohl sich der Vorfall vor der Anhörung des Antragstellers im Verfahren zum ersten Antrag ereignete, erfuhr er erst einige Tage vor dem Folgeantrag davon. Dies könnte auch bei schriftlichen Beweisen oder anderen materiellen Beweismitteln der Fall sein, wenn deren Existenz erst nach Abschluss des früheren Verfahrens bekannt wurde.
- Sexuelle und geschlechtsbezogene Aspekte: (glaubwürdiges) Unvermögen, im Verfahren zum früheren Antrag sehr intime Themen anzusprechen (Vergewaltigung, Homosexualität), oder (glaubwürdiges) mangelndes Wissen über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu erhalten (häusliche Gewalt, Risiken im Zusammenhang mit der Genitalverstümmelung bei Frauen usw.). Personen, deren Anträge mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu tun haben, also Themen, die in ihrem Herkunftsland tabu sind, müssen häufig ihre wahre Identität, ihre Gefühle und Meinungen verbergen, um Scham, Ausschluss und Stigmatisierung und sehr häufig auch dem Risiko von Gewalt zu entgehen. Stigma und Schamgefühle können einen Antragsteller ebenfalls daran hindern, im Asylkontext Informationen preiszugeben. In zahlreichen Fällen outletet sich der Antragsteller erst bei einem Folgeantrag als lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intersexuell. Diese Aspekte sind auch bei Antragstellern relevant, die geschlechtsbezogene Verfolgung erst in einem späteren Stadium ihres Antrags zur Sprache bringen. Da Scham und Trauma die Offenlegung solcher Schäden erschweren können, sollte eine verspätete Offenlegung nicht zur Unzulässigkeit des Antrags führen, wenn die Anforderungen von Artikel 40 Absatz 4 AVR erfüllt sind. (71)

2.2. Drei Szenarien, in denen neue Elemente vorgebracht werden können

Die neuen Elemente können entweder auf Tatsachen beruhen, die bereits während der ersten Prüfung vorlagen (die dem Antragsteller jedoch nicht bekannt waren), oder sich auf seither eingetretene Tatsachen beziehen. Neue Elemente können in den folgenden drei Szenarien vorgebracht werden:

- als Teil einer zuvor vorgebrachten und bewerteten wesentlichen Tatsache;
- als Teil einer neuen wesentlichen Tatsache;

(71) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat Folgendes klargestellt: „Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, kann jedoch allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht sofort angegeben hat, nicht geschlossen werden, dass sie unglaublich ist.“ EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, [A und andere gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), C-148/13, ECLI:EU:C:2014:2406, Rn. 69. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

- als völlig neues Vorbringen.

Bei jedem dieser Szenarien ist es wichtig, die Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens, auf die im Rahmen dieses Szenarios Bezug genommen wird, zu prüfen. Dennoch unterscheiden sie sich erheblich voneinander.

Im ersten Szenario wurde bei der Prüfung der wesentlichen Tatsache(n) durch die Behörde die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens für den Antragsteller bewertet. Daher ist es wichtig, in diesem Stadium zu prüfen, ob das **neue Element** Auswirkungen auf diese Bewertung haben kann.

Im zweiten Szenario wurde bei der Prüfung der wesentlichen Tatsache(n) durch die Behörde zum Zeitpunkt desselben Antrags die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens für den Antragsteller bewertet. Es kommt in dieser Phase also darauf an, zu prüfen, ob sich die **neue wesentliche Tatsache** auf diese Bewertung auswirken kann.

Im dritten Szenario beginnt die Bewertung der wesentlichen Tatsache(n) aufgrund des neuen Antrags von vorn.

2.2.1. Neues Element zur Begründung einer früheren wesentlichen Tatsache

Bei der ersten Prüfung eines Folgeantrags können Antragsteller neue Elemente vorbringen, die sich auf wesentliche Tatsachen beziehen, die bereits im Zusammenhang mit dem früheren Antrag geprüft wurden. Es kann sein, dass während der Prüfung des früheren Antrags diese wesentlichen Tatsachen zurückgewiesen oder akzeptiert wurden (im letzteren Fall stützten sie jedoch nicht die Risikobewertung oder die rechtliche Würdigung). In diesem Fall handelt es sich bei dem Folgeantrag um eine Erweiterung des früheren Antrags. Das bedeutet auch, dass es mit Blick auf die Beurteilung dieses neuen Elements in der früheren Prüfung bereits einen klaren Bezugspunkt gibt. Bei der wesentlichen Tatsache handelt es sich z. B. um die Konversion des Antragstellers zu einem anderen Glauben. Diese wesentliche Tatsache wurde bei der ersten Prüfung vorgebracht, bewertet und zurückgewiesen. Nunmehr bringt der Antragsteller ein neues Element vor, nämlich eine Bescheinigung der Kirche, in der er getauft wurde. Dabei handelt es sich um ein neues Element im Zusammenhang mit der bereits festgestellten und bewerteten wesentlichen Tatsache.

Wenn die frühere Bewertung zur Zurückweisung der wesentlichen Tatsache führte, zielt das neue Element häufig darauf ab, etwas an der Bewertung der Glaubwürdigkeit dieser wesentlichen Tatsache zu ändern. Die Begründung einer zuvor bestehenden wesentlichen Tatsache beschränkt sich jedoch nicht auf eine geänderte Bewertung der Glaubwürdigkeit, sondern kann auch die Risikobewertung in Bezug auf die wesentlichen Fakten und die rechtliche Bewertung unterstützen oder ändern.

2.2.2. Neue wesentliche Tatsache

Das zweite Szenario betrifft die Situation, in der die neuen Elemente mit einer neuen wesentlichen Tatsache im Zusammenhang mit demselben Antrag zusammenhängen. Mit dem Vorbringen des Elements/der Elemente bringt der Antragsteller somit gleichzeitig eine neue wesentliche Tatsache vor, die bei der ersten Prüfung des Antrags nicht vorgebracht und bewertet wurde.

Hier ein Beispiel für eine neue wesentliche Tatsache im Zusammenhang mit der politischen Betätigung des Antragstellers. Der Antragsteller führt in seinem Folgeantrag aus, er sei seit dem Verlassen seines Landes in der Diaspora im Aufnahmeland aktiv und habe an mehreren Demonstrationen vor der Botschaft seines Landes teilgenommen. Der Antragsteller gibt ferner an, die Behörden hätten davon Kenntnis. Diese Aktivitäten stehen im Einklang mit seiner früheren politischen Betätigung in seinem Herkunftsland, die bei der Prüfung des ersten Antrags angesprochen worden waren. Bei dem Folgeantrag handelt es sich um eine Erweiterung oder Fortsetzung

des früheren Vorbringens der oben genannten politischen Betätigung. Es gibt jedoch neue wesentliche Fakten: die Betätigung des Antragstellers in der Diaspora, seine Teilnahme an Demonstrationen im Aufnahmeland und seine Sichtbarkeit für die nationalen Behörden des Herkunftslands.

2.2.3. Neues Vorbringen

In diesem Szenario bringt der Antragsteller etwas völlig Neues vor, z. B. in Bezug auf seine sexuelle Orientierung. Nehmen wir in diesem Beispiel an, dass der Antragsteller zuvor aufgrund politischer Aktivitäten in seinem Herkunftsland internationalen Schutz beantragt hatte; nunmehr behauptet er, Probleme aufgrund seiner sexuellen Orientierung zu haben. Diese Behauptung umfasst mehrere für den Fall relevante neue wesentliche Tatsachen: die sexuelle Orientierung des Antragstellers; alle relevanten Ereignisse wie die Lage von Homosexuellen im Herkunftsland des Antragstellers; die soziale und wirtschaftliche Situation des Antragstellers; der familiäre Kontext, in dem er aufwuchs; etwaige Verfolgung in der Vergangenheit oder sonstige Ereignisse in Verbindung mit der behaupteten neuen Angst.

Das Besondere an diesem Szenario ist, dass das neue Vorbringen keine Fortsetzung oder Erweiterung des früheren ist. Die angeführten Elemente unterscheiden sich grundlegend, d. h., die Asylbehörde beginnt neu.

In diesem Szenario gibt es keinen Bezugspunkt aus der vorherigen Bewertung, mit dem das neue Vorbringen/wesentliche Tatsachen in Verbindung gebracht werden könnte(n). Daher muss die Bewertung auf der Grundlage dieses neuen Vorbringens erfolgen. Es ist Sache des Sachbearbeiters, zu entscheiden, ob dies ein neues Element ist.

Bei der Vorlage neuer Elemente durch den Antragsteller und der Bearbeitung des Folgeantrags kann die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags zuständige Behörde auf neue Elemente, z. B. einen neuen COI-Bericht, eingehen.

Die oben beschriebenen Szenarien stellen die Elemente in einen Kontext, der widerspiegelt, ob und/oder wie sie mit dem früheren Vorbringen des Antragstellers in Zusammenhang stehen. Dies zeigt, ob es sich um neue Elemente handelt oder nicht. In diesem Stadium ist es Sache der Asylbehörde, zu entscheiden, ob die vorgelegten oder aufgetretenen Elemente neu sind.

2.3. Was bedeutet „trägt erheblich zu der Wahrscheinlichkeit bei“?

Sobald der Sachbearbeiter zu dem Schluss gekommen ist, dass die vom Antragsteller während des Folgeantrags vorgebrachten Elemente neu sind, muss er entscheiden, ob die Umstände, die zutage getreten sind oder vom Antragsteller vorgebracht wurden, erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.

2.3.1. Standard für die größere Wahrscheinlichkeit

„Erheblich“ bedeutet, „beträchtlich; ins Gewicht fallend“⁽⁷²⁾ oder „wichtig, bedeutsam; groß, beträchtlich; zahlreich; viel“⁽⁷³⁾. Nach allgemeinem Sprachgebrauch weist „erheblich“ auf einen beträchtlichen, ins Gewicht fallenden Anstieg der Wahrscheinlichkeit hin.

⁽⁷²⁾ <https://www.duden.de>

⁽⁷³⁾ <http://www.wahrig.de/>

Wenn man dies in den Grad der Wahrscheinlichkeit umsetzt, Anspruch auf internationalen Schutz zu haben, würde ein erheblicher Anstieg der Wahrscheinlichkeit zwischen einem unerheblichen Anstieg der Wahrscheinlichkeit und einer Situation liegen, in der das neue Element, das vorgebracht wurde oder zutage getreten ist, höchstwahrscheinlich zur Gewährung internationalen Schutzes führen würde.

Abbildung 1. Grad der Wahrscheinlichkeit, Anspruch auf internationalen Schutz zu haben

- 
- Internationaler Schutz wird mit Sicherheit gewährt
 - Internationaler Schutz wird höchstwahrscheinlich gewährt
 - **Erheblicher Anstieg der Wahrscheinlichkeit**
 - Vernachlässigbarer Anstieg der Wahrscheinlichkeit
 - Keine gestiegene Wahrscheinlichkeit

Bei der Prüfung handelt es sich um eine erste Prüfung

Die Unterscheidung zwischen dem Standard des „erheblichen Anstiegs der Wahrscheinlichkeit“ und den Standards der „höchstwahrscheinlichen“ oder „mit Sicherheit“ zu erwartenden Gewährung internationalen Schutzes ergibt sich aus dem Charakter der Prüfung als einer ersten Prüfung

Die erste Prüfung ist, wie der Ausdruck nahelegt, eine Prüfung, die „vor“ der Prüfung in der Sache vorgenommen wird, um festzustellen, ob diese erforderlich ist. Daher stellt eine erste Prüfung keine Prüfung in der Sache dar. Sachbearbeiter müssen nicht feststellen, ob das neue Element tatsächlich zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes führt. Sie müssen lediglich prüfen, ob die Wahrscheinlichkeit, dass dies eintritt, erheblich gestiegen ist. Die Anforderungen sind daher weniger anspruchsvoll als bei einer umfassenden Prüfung. Es genügt, dass das Element neu ist und am Ergebnis der früheren Prüfung möglicherweise etwas ändern kann. Nach Abschluss der ersten Prüfung ist es jedoch möglicherweise nicht immer erforderlich, eine zusätzliche Anhörung durchzuführen, um eine Entscheidung in der Sache zu treffen.

2.3.2. Kriterien für die Feststellung einer erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit, dass Anspruch auf internationalen Schutz besteht

Das neue Element kann nur dann „erheblich zur Wahrscheinlichkeit beitragen“, wenn es ein zentrales Element der Beurteilung des Bedarfs an internationalem Schutzes betrifft.

Um festzustellen, ob dieses Element erheblich zur Wahrscheinlichkeit beiträgt, dass der Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, sollten die folgenden Fragen bejaht werden.

(1) Ist das neue Element relevant? Stützt es eine wesentliche Tatsache?

Wesentliche Tatsachen sind Tatsachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Definition des Begriffs Flüchtling im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe d QRL (Neufassung) oder einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz (Artikel 2 Buchstabe f QRL (Neufassung)) stehen und für den Antrag von zentraler Bedeutung sind. In der Regel ist es überflüssig, sich auf geringfügige oder unwesentliche Tatsachen zu konzentrieren, die die Kernelemente des Antrags nicht berühren.⁽⁷⁴⁾ In den drei oben beschriebenen Szenarien stehen die Situationen, in denen neue Elemente vorgebracht werden können, alle in Verbindung

⁽⁷⁴⁾ Weitere Informationen zur Ermittlung wesentlicher Tatsachen finden sich in Abschnitt 1.1, EASO- *Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*, März 2015.

mit wesentlichen Tatsachen: Sie sind verknüpft mit einer bestehenden wesentlichen Tatsache, stellen an sich eine neue wesentliche Tatsache dar oder sind Gegenstand eines völlig neuen Vorbringens.

(2) Ist das neue Element wichtig? Könnte es für die Gewährung internationalen Schutzes von entscheidender Bedeutung sein?

Das Element sollte nicht nur neu und relevant sein, sondern auch direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Bewertung des Risikos im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland haben.

(3) Ist nach einer ersten Prüfung das neue Element glaubwürdig oder überzeugend?

Es sollte eine Prüfung zur Bewertung der Beweiskraft des neuen Elements durchgeführt werden. Neue Elemente, die eindeutig betrügerisch sind, tragen nicht erheblich zur Wahrscheinlichkeit bei, dass internationaler Schutz benötigt wird. Da es sich jedoch um eine erste Prüfung handelt, sollte diese Bewertung nicht über die unmittelbar verfügbaren Informationen hinausgehen.

Beispiel

Sabna machte in ihrem früheren Antrag geltend, sie habe Schwierigkeiten mit ihrer Familie gehabt, weil sie zum Christentum konvertiert sei. Ihre Konversion und die danach auftretenden Probleme wurden für nicht glaubhaft befunden, da keine der Voraussetzungen erfüllt war, im Zweifel zugunsten der Antragstellerin zu entscheiden. Nun reicht sie einen neuen Antrag förmlich ein und beschränkt sich auf die Behauptung, ihre Mutter habe sie seitdem in einem Brief mit dem Tod bedroht. Das Schreiben selbst legt sie nicht vor.

Ein wurde also neues Element vorgebracht, doch würde aufgrund der sehr geringen allgemeinen Glaubwürdigkeit von Sabna während ihres früheren Verfahrens die Aussage allein nicht ausreichen, um die ursprüngliche Beurteilung zu ändern. Daher trägt ihre neue Aussage nicht wesentlich zur Wahrscheinlichkeit bei, dass ihr Anspruch auf internationalen Schutz zuzuerkennen ist.

Wir bleiben bei dem Beispiel und gehen jetzt davon aus, dass Sabna nicht nur ihre Aussage macht, sondern auch den Drohbrief ihrer Mutter vorlegt. Der Brief ist jedoch nicht unterzeichnet, und die Antragstellerin kann den Umschlag, in dem er versandt wurde, nicht vorlegen. Dies wird nicht wesentlich zur Wahrscheinlichkeit beitragen, dass Bedarf an internationalem Schutz besteht. Es ist also bereits bei der ersten Prüfung klar, dass das vorgelegte Schriftstück an der ursprünglichen Beurteilung nichts ändern kann, da ein privates Schreiben mit ungewissem Ursprung nicht die Erkenntnisse betreffend die Glaubwürdigkeit in der früheren Entscheidung in einem anderen Licht erscheinen lassen könnte.

2.3.3. Erheblich gestiegene Wahrscheinlichkeit im Vergleich zur früheren Entscheidung

Die neuen Elemente eines Folgeantrags werden definitionsgemäß vor dem Hintergrund eines früheren Antrags vorgebracht, der in den meisten Fällen bereits in der Sache geprüft wurde. Folgeanträge, die nach einer erstinstanzlichen Entscheidung gestellt werden, in der aber nicht in der Sache entschieden wurde, werden im nächsten Kapitel eingehender geprüft. Hier werden wir uns auf Folgeanträge konzentrieren, die nach einer bestandskräftigen Entscheidung in der Sache gestellt werden. Bezugspunkt für die Beurteilung der erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit ist:

- die Entscheidung der Asylbehörde in der Sache oder

- das Urteil des Rechtsmittelgerichts, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde und das Gericht eine bestandskräftige Entscheidung in der Sache getroffen hat, die nur infrage gestellt werden kann, wenn neue wesentliche Elemente vorgebracht werden.

Der Standard der „erheblich gestiegenen Wahrscheinlichkeit“ ist ein relativer Begriff. Der Sachbearbeiter sollte die frühere Entscheidung als Ausgangspunkt für die Beurteilung heranziehen und prüfen, ob es neue Elemente gibt, die erheblich zur Wahrscheinlichkeit beitragen können, dass internationaler Schutz gewährt wird. Dies kann der Fall sein, wenn sich die neuen Elemente auf eine wesentliche Tatsache beziehen, die bereits in der früheren Entscheidung geprüft worden war, nun aber die Beurteilung in einem anderen Licht erscheinen lässt. Dies gilt auch, wenn das neue Element für sich genommen eine neue wesentliche Tatsache im Zusammenhang mit (einem) früheren Vorbringen darstellt oder ein insgesamt neues Vorbringen darstellt (siehe [Abschnitt 2.2 „Drei Szenarien, in denen neue Elemente vorgebracht werden können“](#)).

Neue Elemente, die eine bereits akzeptierte wesentliche Tatsache untermauern

Neue Informationen, die lediglich die Glaubwürdigkeit einer wesentlichen Tatsache untermauern, die bereits in einem früheren Antrag akzeptiert worden war, würden nicht als erheblicher Beitrag zur Wahrscheinlichkeit gelten, dass Anspruch auf internationalen Schutz besteht, wenn alle anderen allgemeinen und besonderen Umstände unverändert blieben.

Neue Elemente, die möglicherweise an der Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer zuvor abgelehnten wesentlichen Tatsache etwas ändern können

Wenn eine zuvor abgelehnte wesentliche Tatsache nunmehr als glaubwürdig erachtet wird, wird die Wahrscheinlichkeit, dass Bedarf an internationalem Schutz besteht, in den meisten Fällen erheblich steigen, es sei denn, es ist unmittelbar klar, dass sich die neu akzeptierte wesentliche Tatsache nicht auf die Risikobewertung auswirkt oder, mit anderen Worten, das Risiko für den Antragsteller im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht erhöht.

Hat der Antragsteller beispielsweise überzeugende medizinische Unterlagen vorgelegt, die darauf hindeuten, dass er Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe erlitten hat, oder werden sehr schwere Verletzungen/psychische Erkrankungen durch überzeugende medizinische Unterlagen bescheinigt und liegen Beweise für Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vor, so kann eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags selbst dann erforderlich sein, wenn die vom Antragsteller angeführten Tatsachen nicht glaubwürdig sind. Eine solche Entscheidung würde in der Tat dazu beitragen, die Ursachen der Verletzungen/psychischen Erkrankungen aufzuklären.

Neue Elemente, die eine neue wesentliche Tatsache begründen

Neue Elemente, die eine neue wesentliche Tatsache darstellen und als solche akzeptiert werden können, werden in den meisten Situationen erheblich zur Wahrscheinlichkeit beitragen, dass internationaler Schutz benötigt wird. Dies wäre ausreichend, um eine Zulässigkeitsentscheidung zu rechtfertigen, es sei denn, es ist unmittelbar klar, dass die neue wesentliche Tatsache keinen Einfluss auf die ursprüngliche Risikobewertung hat.

Als Beispiel: Der Antragsteller hat in seinem Erstantrag auf eine allgemeine Situation (Menschenrechtsverletzungen, allgemeine Sicherheitslage, allgemeine politische, ethnische, soziale Lage usw.) Bezug genommen, die für sich genommen nicht ausreicht, um internationalen Schutz zu begründen. Später reicht er einen Folgeantrag ein, der neue Elemente enthält, die belegen, dass der Antragsteller persönlich betroffen ist oder sein wird.

Neue Elemente, die ein neues Vorbringen begründen

Neue Elemente, mit denen ein neues Vorbringen begründet wird, das nicht eindeutig unbegründet ist, führen grundsätzlich zu einer Zulässigkeitsentscheidung, da die neuen Elemente zuvor nicht geprüft wurden.

Dies kann der Fall sein, wenn sich der frühere Antrag auf eine Situation bezieht, die nicht in den Anwendungsbereich des internationalen Schutzes fällt (z. B. Familienbesuch, Absolvieren eines Studiums, sozioökonomische Situation), und wenn im Folgeantrag Elemente vorgebracht werden, die die Furcht oder die tatsächliche Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens bei der Rückkehr belegen.

Neue Elemente, die sich auf die Risikobewertung auswirken

Neue Elemente können auch ein anderes Licht auf die ursprüngliche Risikobewertung (und die rechtliche Würdigung) werfen. Das dürfte meist der Fall sein, wenn der Antragsteller neue Herkunftslandinformationen vorlegt, der Asylbehörde selbst neue Herkunftslandinformationen bekannt geworden sind, der Antragsteller anhand neuer Elemente nachweisen kann, dass seine persönlichen Umstände prekärer geworden sind und mehr Schutz erfordern, oder wenn der Antragsteller beweisen kann, dass er ursprünglich falsch beurteilt worden ist. In der nachstehenden Liste sind verschiedene Situationen aufgeführt, in denen der Erstantrag aufgrund der Risikobewertung abgelehnt wurde, und veranschaulicht, wie neue Elemente sich auf sie auswirken können.

- Die Wahrscheinlichkeit, dass dem Antragsteller aufgrund dieser wesentlichen Tatsache etwas passiert, war zu gering, aber neue Umstände zeigen, dass sich diese Wahrscheinlichkeit erheblich geändert hat.
- Es bestand die Möglichkeit einer internen Fluchtaufnahme im Sinne von Artikel 8 QRL, aber neue Elemente zeigen, dass der alternative interne Schutzort nicht mehr zur Verfügung steht oder falsch eingeschätzt worden ist.
- Es bestand eine Schutzmöglichkeit im Sinne von Artikel 7 QRL, aber neue Elemente zeigen, dass dieser Schutz nicht mehr zur Verfügung steht oder von Anbeginn falsch eingeschätzt wurde.
- Das angesprochene Problem wurde als nicht mehr aktuell bewertet, aber neue Elemente zeigen, dass es erneut aufgetreten ist oder dass die ursprüngliche Einschätzung nicht korrekt war.
- Die Handlung wurde nicht als hinreichend schwere Grundrechtsverletzung angesehen, aber neue Elemente zeigen, dass die Handlung tatsächlich schwerwiegender war oder dass neue persönliche Umstände den Antragsteller stärker beeinträchtigen würden, sollte dieselbe Handlung in Zukunft wiederholt werden.

Im Folgenden werden konkrete Beispiele für neue Elemente angeführt, die erheblich zum Anstieg der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass internationaler Schutz benötigt wird.

- Aus einem kürzlich veröffentlichten COI-Bericht geht hervor, dass die willkürliche Gewalt während eines anhaltenden bewaffneten Konflikts im Herkunftsland des Antragstellers erheblich zugenommen hat. Der Konflikt hat sich ausgebreitet und betrifft derzeit das gesamte Hoheitsgebiet dieses Landes. Aus dem Bericht geht hervor, dass Zivilisten unabhängig von ihrer individuellen Situation ernsthaft betroffen sind und dass sie aufgrund ihrer bloßen Anwesenheit im Hoheitsgebiet einer tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt sein können.
- Die Menschenrechts- und Sicherheitslage im Herkunftsland hat sich erheblich verschlechtert. Es scheint, dass sich der Antragsteller als Einzelner auf diese allgemeine Situation berufen und dann seinen Standpunkt im Folgeantrag geltend machen kann.
- Der Antragsteller hat neue Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die zur Begründung der früheren Entscheidung herangezogenen Herkunftslandinformationen unvollständig, ungenau oder veraltet waren.

Berücksichtigung aller relevanten Elemente

Wie bei jedem Antrag sollte die Beurteilung der neuen Elemente, die im Rahmen eines Folgeantrags vorgebracht wurden oder zutage getreten sind, unter Berücksichtigung aller relevanten persönlichen und individuellen Umstände erfolgen.⁽⁷⁵⁾ Bei der Beurteilung sollten alle einschlägigen allgemeinen Informationen herangezogen werden, die der für die Zulässigkeitsentscheidung zuständigen Behörde zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der ersten Prüfung könnten Umstände zutage treten, die sich negativ auf die Wahrscheinlichkeit auswirken könnten, dass Anspruch auf internationalen Schutz besteht. Die Behörden müssen alle diese Elemente berücksichtigen.

Beispielsweise geht aus den bei der förmlichen Stellung des Folgeantrags gesammelten Informationen hervor, dass der Antragsteller angegeben hat, eine andere Staatsangehörigkeit oder Identität zu besitzen als die, unter der er sich den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorstellt. Solche Informationen könnten beispielsweise aus Dokumenten stammen, die im Rahmen anderer Verfahren entweder im Aufnahmemitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten vorgebracht wurden oder zutage getreten sind (z. B. Visainformationen, Dublin-Prüfung).

Ein anderes Beispiel: Eine Antragstellerin gibt an, sie fürchte, zwangsverheiratet zu werden. Die ausdrückliche Frage, ob sie in der Vergangenheit verheiratet gewesen sei, verneint sie. Aus einem acht Monate zuvor in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Visumantrag geht jedoch hervor, dass sie angegeben hatte, verheiratet zu sein und zwei Kinder zu haben. Sie hatte ihrem Visumantrag mehrere Dokumente beigelegt, darunter eine Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden beider Kinder, auf denen auch der Name ihres Ehemanns steht. In einem solchen Fall ist zu berücksichtigen, dass ein Antragsteller möglicherweise eine stichhaltige Erklärung hat und rechtfertigen kann, was als Betrug erscheint. Sollten solche einander widersprechenden Elemente in der Akte zu finden sein, ist es besser, vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags mit dem Antragsteller eine Anhörung durchzuführen, damit er die Möglichkeit erhält, zu diesem entscheidenden widersprüchlichen Element Stellung zu nehmen.⁽⁷⁶⁾

Fallstudie

Das folgende Beispiel wird als Fallstudie zu der Frage verwendet, wie verschiedene Elemente unterschiedliche Auswirkungen auf die Beurteilung des Standards „trägt erheblich zu der Wahrscheinlichkeit bei“ haben können.

Der Fall

In seinem früheren Antrag machte der Antragsteller (BJ) Probleme aufgrund seiner politischen Betätigung in der Oppositionspartei, der Freiheitspartei, geltend. Die Angaben von BJ zu seiner Mitgliedschaft in der Freiheitspartei wurden für glaubwürdig befunden. Obwohl er keine Belege für seine Mitgliedschaft vorlegte, wurden seine Angaben als hinreichend glaubwürdig angesehen, um diese wesentliche Tatsache zu akzeptieren.

⁽⁷⁵⁾ Der EuGH hat bestätigt, dass die Beurteilung der vorgelegten Beweise nicht unterschiedlich sein darf, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag oder einen Folgeantrag handelt, und dass der Mitgliedstaat bei der Beurteilung der relevanten Elemente des Folgeantrags mit dem Antragsteller zusammenarbeiten muss. Siehe EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, *LH gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, C-921/19, ECLI:EU:C:2021:478, Rn. 58 bis 61. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

⁽⁷⁶⁾ Weitere Informationen zur Prüfungspflicht finden sich in Abschnitt 1.2.2.3, EASO-[Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015.

Aus den verfügbaren Herkunftslandinformationen geht jedoch hervor, dass die Mitgliedschaft in der Freiheitspartei allein nicht ausreicht, um eine begründete Furcht vor Verfolgung anzuführen. Nur besonders aktive und prominente Mitglieder der Partei dürften Probleme mit den Behörden haben. Die Angabe von BJ, er sei Vorsitzender der Jugendorganisation der Partei in seiner Stadt, wurde nicht als glaubwürdig erachtet. Ferner war er nicht in der Lage, eine stichhaltige Erklärung für das Fehlen schriftlicher Nachweise zur Untermauerung seiner Position und zahlreicher angeblicher Aktivitäten der Freiheitspartei zu liefern, die ebenfalls nicht als glaubwürdig befunden wurden. Aufgrund der fehlenden Prominenz von BJ innerhalb der Freiheitspartei und unter Berücksichtigung der diesbezüglich verfügbaren Herkunftslandinformationen erging daher die Entscheidung, internationalen Schutz zu verweigern.

Szenario 1a: Neuer Mitgliedsausweis, gleiche Herkunftslandinformationen

Zur Stützung seines zweiten Antrags wiederholt BJ die in seinem ersten Antrag gemachten Angaben und legt einen von der Freiheitspartei auf seinen Namen ausgestellten **Mitgliedsausweis vor**. Dieser Mitgliedsausweis steht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Tatsache seines früheren Antrags. Der Ausweis ist daher relevant. Dennoch reicht er nicht als erheblicher Beitrag zu der Wahrscheinlichkeit aus, Anspruch auf internationalen Schutz zu haben, da er nicht mit einer Angelegenheit von entscheidender Bedeutung zusammenhängt. Der Ausweis bestätigt eine wesentliche Tatsache, die bereits im früheren Verfahren akzeptiert worden war, stellt jedoch die frühere Einschätzung, dass sein persönliches Engagement und seine persönliche Betätigung innerhalb der Partei nicht nachgewiesen sind, nicht infrage. Eine konkrete Prüfung des Beweiswerts des Ausweises ist nicht erforderlich, da sie nicht zu einer anderen Beurteilung führen würde.

Der Antrag wird daher für unzulässig erklärt.

Es sind alle relevanten Informationen über die allgemeine Lage im Herkunftsland sowie die besonderen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen. Wenn eine Tatsache akzeptiert wurde, ursprünglich aber als Begründung eines Bedarfs an internationalem Schutz als unzureichend angesehen wurde, und sich die allgemeinen oder besonderen Umstände geändert haben, ist diese Entwicklung zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann beurteilt werden, ob diese allgemeinen oder besonderen Veränderungen der Situation so erheblich sind, dass die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf internationalen Schutz steigt.

Szenario 1b: Neuer Mitgliedsausweis, veränderte Herkunftslandinformationen

Zur Stützung seines zweiten Antrags wiederholt BJ die in seinem Erstantrag gemachten Angaben und legt einen von der Freiheitspartei auf seinen Namen ausgestellten Mitgliedsausweis vor. Dieser Mitgliedsausweis steht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Tatsache seines früheren Antrags. Der Ausweis ist daher relevant. Er steht im Zusammenhang mit einer Angelegenheit, die während des früheren Verfahrens nicht als entscheidend angesehen wurde. Er bestätigt eine wesentliche Tatsache, die bereits im früheren Verfahren akzeptiert worden war. In der Zwischenzeit hat sich die allgemeine Lage im Herkunftsland jedoch verschlechtert, und allein die Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei könnte je nach den persönlichen Umständen zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung führen.

Dabei handelt es sich sowohl um eine wesentliche Tatsache, die bereits akzeptiert worden war (und für die der Antragsteller neue Beweise vorlegt), als auch um eine neue Erkenntnis, von der die zuständige Behörde Kenntnis erlangt hat. Die Elemente stützen die Tatsache, dass die Zugehörigkeit zu einer Oppositionspartei eine begründete Furcht vor Verfolgung bedeuten kann, d. h., die allgemeine politische Lage im Herkunftsland hat sich geändert. Der Antrag wird daher, je nach anderen persönlichen Umständen, für zulässig erklärt.

Steht das neue Element im Zusammenhang mit einer wesentlichen Tatsache, die zuvor abgelehnt worden war, muss sich die Bewertung bei der Beurteilung des Schutzbedarfs auf die entscheidende Bedeutung der Tatsache konzentrieren, die es stützt.

Stützt das neue Element eine zentrale wesentliche Tatsache, die in der früheren Beurteilung wegen mangelnder Glaubwürdigkeit oder aufgrund der Tatsache, dass die Risikobewertung zu dem Schluss gekommen war, dass kein Bedarf an internationalem Schutz besteht, infrage gestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Aspekt noch immer so wichtig ist, dass die Wahrscheinlichkeit, Anspruch auf internationalen Schutz zu erlangen, potenziell steigt.

Szenario 2a: Neue Bescheinigung der Partei, in der angeblich die Funktion des Antragstellers in der Partei bestätigt wird

BJ reicht eine Bescheinigung der Freiheitspartei zu seiner Parteiarbeit ein, in der seine Funktion als Vorsitzender der Jugendorganisation bestätigt wird. BJ wiederholt seine Ausführungen aus seinem ersten Antrag. Dieses Element ist relevant und könnte als mit einem wesentlichen Punkt der früheren Beurteilung zusammenhängend angesehen werden, da es tendenziell dazu führt, dass das Engagement des Antragstellers in der Partei nachgewiesen wird. Dieses Element ist potenziell für die Beurteilung dieses Engagements entscheidend.

Szenario 2b: Die Bescheinigung der Partei über die Funktion des Antragstellers in der Partei erweist sich als gefälscht

BJ reicht eine Bescheinigung der Freiheitspartei zu seiner Parteiarbeit ein und wiederholt seine Ausführungen aus seinem ersten Antrag. Aus den der Behörde bereits vorliegenden Informationen geht hervor, dass die Freiheitspartei derartige Bescheinigungen nicht ausstellt und dass der Verfasser der Bescheinigung seit mehr als zehn Jahren nicht mehr im Amt ist. Schon diese erste Prüfung des Dokuments zeigt, dass es keinen erheblichen Beitrag zu der Wahrscheinlichkeit leistet, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist.

Besteht das Element aus schriftlichen Beweisen, die nach einer ersten Prüfung von Form und Inhalt potenziell etwas an der Beurteilung einer im Zusammenhang mit dem früheren Verfahren abgelehnten wesentlichen Tatsache ändern können, kann in Erwägung gezogen werden, dass das Element erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beiträgt, dass Anspruch auf internationalen Schutz besteht. (77) Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Beweiswert des Elements durch zusätzliche Ermittlungsmaßnahmen überprüft werden muss.

Szenario 3: Zeugnis einer Nichtregierungsorganisation (NRO)

BJ reicht zur Stützung seines zweiten Antrags ein Zeugnis der NRO „Rights for All“ ein. Die NRO gibt an, das Zeugnis stütze sich auf eine Mission in der Stadt, in der BJ lebte, bei der die NRO die Lage von Oppositionsparteien, darunter die Freiheitspartei, untersucht hat. Der Verfasser des Zeugnisses gibt an, er habe Gelegenheit zu einem Treffen mit BJ vor Ort gehabt, und erläutert die Aktivitäten, an denen BJ während seiner Anwesenheit teilgenommen habe.

Der die Zulässigkeit des Antrags prüfenden Behörde liegen keine Informationen über die NRO oder den Verfasser vor. Eine erste Prüfung des Dokuments ergibt, dass das Zeugnis im Original vorgelegt wird und sich nicht auf allgemeine Behauptungen beschränkt. Es scheint vielmehr in die Einzelheiten zu gehen. Daher könnte es möglich sein, dass die Beurteilung des persönlichen Engagements des Antragstellers in der Freiheitspartei zu einem anderen Ergebnis führt, auch wenn weitere Untersuchungen erforderlich sind. Dieses Dokument trägt erheblich zu der Wahrscheinlichkeit bei, dass BJ Anspruch auf internationalen Schutz hat.

(77) Die Verpflichtung, vor der Erklärung eines Antrags als unzulässig zu prüfen, ob ein Dokument eine neue Erkenntnis oder ein neues Element darstellt und, wenn ja, ob es erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beiträgt, dass der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, wurde vom EuGH bestätigt. Siehe EuGH, *LH gegen Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, op. cit. fn. 75, Rn. 44f.

3. Folgeanträge in besonderen Situationen

In diesem Kapitel des Leitfadens werden die verschiedenen Situationen/Kontexte behandelt, in denen ein Folgeantrag eingereicht werden kann. Je nach Ergebnis des ersten/früheren Antrags oder aufgrund der spezifischen Elemente des Folgeantrags kann es Unterschiede bei der Prüfung geben. Die persönlichen Umstände oder die Vorgesichte des Antragstellers könnten erhebliche Auswirkungen auf die erste Prüfung haben. Es ist daher unerlässlich, diese Attribute zu identifizieren, sobald der Folgeantrag förmlich gestellt ist.

3.1. Nach Ablehnung des früheren Antrags als unbegründet

Am häufigsten wird ein Folgeantrag nach einer bestandskräftigen Entscheidung gestellt, den früheren Antrag nach einer Prüfung in der Sache als unbegründet abzulehnen.

Die Ablehnung des früheren Antrags als unbegründet bedeutet, dass dessen Prüfung in der Sache zu dem Ergebnis geführt hat, dass kein Bedarf an internationalem Schutz besteht. In dieser Situation wurden die festgestellten wesentlichen Tatsachen entweder nicht akzeptiert (sie wurden für nicht glaubwürdig befunden) oder, wenn sie akzeptiert wurden, war die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens bei der Rückkehr zu gering (z. B. nur hypothetisch oder einfach möglich) oder nicht nachgewiesen. Letzteres bedeutet, dass ein allgemeines Risiko anerkannt wurde, aber nicht als Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens angesehen wurde; oder es wurde davon ausgegangen, dass es eine mögliche interne Fluchtalternative, einen verfügbaren Schutz durch die nationalen Behörden oder einen anderen derartigen Umstand gab.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass ein Folgeantrag gestellt werden kann, wenn dem Antragsteller im früheren Verfahren subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Die Entscheidung, subsidiären Schutz zu gewähren, ist teilweise abschlägig (teilweise Ablehnung), soweit die Prüfung auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu einer Ablehnung geführt hat.

Die für die Prüfung des Folgeantrags zuständige Behörde kann sich somit auf die Begründetheit der früheren Prüfung stützen, wenn es sich bei dem neuen Antrag um eine Erweiterung der im früheren Antrag angeführten Tatsachen handelt.

Antragsteller, die einen Folgeantrag stellen, können in ihrem früheren Antrag eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht haben, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen standen. In diesen Fällen waren die Gründe für ihren Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der QRL eindeutig nicht überzeugend. Dies wirkt sich nachteilig auf ihre allgemeine Glaubwürdigkeit im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Folgeantrags aus. Die Asylbehörde wird höhere Erwartungen an die Verpflichtung des Antragstellers haben, seinen neuen Antrag zu begründen, um zu prüfen, ob die neuen Elemente zur Wahrscheinlichkeit beitragen, dass er internationalen Schutz erhält. Zu früheren Anträgen, die offensichtlich unbegründet waren, siehe [Abschnitt 3.2 „Nach Ablehnung des früheren Antrags als offensichtlich unbegründet“](#).

Zugehöriges EASO-Instrument

Für weitere Hilfestellung zum Thema Glaubwürdigkeitsprüfung siehe [EASO-Praxisleitfaden: Beweiswürdigung](#), März 2015.

3.2. Nach Ablehnung des früheren Antrags als offensichtlich unbegründet

Ein Folgeantrag kann förmlich gestellt werden, wenn die Asylbehörde gemäß Artikel 32 Absatz 2 AVR den früheren Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, nachdem sie festgestellt hat, dass einer der in Artikel 31 Absatz 8 AVR aufgeführten Umstände auf den unbegründeten Antrag zutrifft. Der jeweilige besondere Umstand sollte als solcher in den nationalen Rechtsvorschriften definiert werden, um auf den konkreten Fall anwendbar zu sein.

Je nach den Umständen des vorliegenden Falles kann die Tatsache, dass der frühere Antrag als offensichtlich unbegründet im Sinne der AVR abgelehnt wurde, beispielsweise zeigen, dass der Antragsteller keine wesentlichen Themen aufgeworfen hat, die für die Beurteilung seines Bedarfs an internationalem Schutz relevant sind. Oder sie kann zeigen, dass der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland kommt, falsche Angaben gemacht oder falsche Angaben/Dokumente zu seiner Identität und/oder Staatsangehörigkeit gemacht/vorgebracht hat. Sie könnte auch belegen, dass der Antragsteller versucht hat, die Behörden in Bezug auf die Frage, ob er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, auf verschiedene Weise irrezuführen.

Nicht alle in Artikel 31 Absatz 8 AVR genannten Situationen stehen unmittelbar im Zusammenhang mit der Furcht des Antragstellers vor Verfolgung oder der tatsächlichen Gefahr, in seinem Herkunftsland ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt beispielsweise auch für Fälle, in denen ein Antrag nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der unrechtmäßigen Einreise in das Hoheitsgebiet gestellt wird oder nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Abschiebungentscheidung gestellt wird. Daher sind für die erste Prüfung des neuen Antrags nur solche Umstände relevant, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beurteilung des Bedarfs an internationalem Schutz standen, mit denen ein früherer Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Daher hängt die Auswirkung eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten früheren Antrags auf den Folgeantrag zum einen von den Umständen ab, die in dem früheren Antrag geltend gemacht wurden, und zum anderen von den vom Antragsteller vorgebrachten neuen Elementen. Einige Beispiele relevanter neuer Elemente: neue Anhaltspunkte, die für die Anerkennung des Anspruchs auf internationalem Schutz von wesentlicher Bedeutung sind; persönliche Umstände, aufgrund derer das Herkunftsland für den Antragsteller nicht sicher ist; Gründe für nicht korrekte/falsche Angaben im früheren Antrag; neue Beweise, die die Glaubwürdigkeit des Antragstellers stärken, und eine Überprüfung der Situation des Antragstellers in Bezug auf die nationale Sicherheit/ die öffentliche Ordnung.

3.3. Nach Ablehnung des früheren Antrags als unzulässig

Wurde der frühere Antrag als unzulässig abgelehnt, weil entweder ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat oder weil ein Drittstaat als erster Asylstaat für den Antragsteller oder als sicherer Drittstaat betrachtet werden konnte, wurde im früheren Verfahren keine Prüfung in Bezug auf das Herkunftsland durchgeführt. In diesen Fällen konzentrierte sich die frühere Prüfung nicht auf die Situation im Herkunftsland des Antragstellers.

3.3.1. Ein anderer Mitgliedstaat hat internationalem Schutz gewährt

Wurde der frühere Antrag abgelehnt, weil ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat (gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a AVR), wird sich die Prüfung des neuen Antrags darauf konzentrieren, ob der Antragsteller neue Elemente vorbringt, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass die Unzulässigkeit des früheren Antrags für den neuen Antrag nicht relevant ist. Die neuen Elemente müssen sich auf die Situation

des Antragstellers in dem Mitgliedstaat beziehen, der bereits internationalen Schutz gewährt hat. Beispielsweise hat dieser Mitgliedstaat den internationalen Schutz durch eine bestandskräftige Entscheidung aufgehoben, beendet oder seine Verlängerung abgelehnt, oder der Antragsteller befindet sich aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder unzureichenden Lebensbedingungen für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, in einer schwierigen persönlichen Lage, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt.⁽⁷⁸⁾ Wird der neue Antrag als zulässig erachtet, weil sich die Schutzsituation in dem Mitgliedstaat, der zuerst Schutz gewährt hat, erheblich verändert hat, müssen alle Elemente im Zusammenhang mit dem Herkunftsland des Antragstellers in der Sache geprüft werden, da die Gefahr der Verfolgung und eines ernsthaften Schadens im Herkunftsland nicht zuvor von der Asylbehörde geprüft wurde.

3.3.2. Das Konzept des ersten Asylstaats

Wenn das Konzept des „ersten Asylstaats“ im früheren Verfahren angewandt wurde, wird sich die Prüfung des neuen Antrags auf die Elemente konzentrieren, die erheblich zur Wahrscheinlichkeit beitragen könnten, diesen Staat nicht als ersten Asylstaat für den Antragsteller zu betrachten (Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b AVR). Mitunter mag das Konzept des ersten Asylstaats nicht länger auf einen konkreten Fall anwendbar sein: Wenn z. B. der Flüchtlingsstatus von diesem Drittland aufgehoben oder beendet wurde, würde der Antragsteller bei einer Rückführung in dieses Land keinen Schutz vor Zurückweisung mehr genießen; der Antragsteller wurde von diesem Drittland nicht rückübernommen und es wurden entsprechende Beweise vorgelegt; der Schutz, den der Antragsteller genießt, würde unter anderem aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit oder einer diskriminierenden Anwendung des Gesetzes nicht ausreichen.

Wenn das Konzept des sicheren Asylstaats nicht mehr anwendbar ist, sollte der Antrag für zulässig erklärt werden, da der Antrag nie in der Sache in Bezug auf das Herkunftsland geprüft wurde.

3.3.3. Das Konzept des sicheren Drittstaats

Sollte im Rahmen des früheren Verfahrens festgestellt worden sein, dass ein bestimmter Staat für den Antragsteller ein sicherer Drittstaat wäre, sollten die vorgebrachten neuen Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass dieser Staat im Hinblick auf die Lage des Antragstellers nicht als sicher angesehen wird.⁽⁷⁹⁾ Zur Untermauerung seines Vorbringens könnte der Antragsteller beispielsweise vortragen, dass sein Leben und seine Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung gefährdet sind; dass bei der Rückkehr in dieses Land die Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht; dass er ohne eine Prüfung seines Antrags in das Land zurückgeführt wird; dass sich das Recht des Drittlands geändert hat und er keinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellen kann; dass der von diesem Land gewährte Schutzstatus nicht wirksam ist.

Wenn der Antragsteller die Asylbehörde davon überzeugen kann, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf seinen Fall nicht mehr anwendbar ist, sollte der Antrag als zulässig betrachtet werden.

⁽⁷⁸⁾ Vgl. entsprechend auch EuGH, Urteil vom 19. März 2019, *Abubacarr Jawo gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-163/17, ECLI:EU:C:2019:218, Rn. 79 bis 99. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

⁽⁷⁹⁾ Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe c AVR.

3.4. Nach Rücknahme eines Antrags

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, den Antrag abzulehnen oder seine Prüfung einzustellen, wenn der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz ausdrücklich (Artikel 27 AVR) oder stillschweigend (Artikel 28 AVR) zurücknimmt.

3.4.1. Ausdrückliche Rücknahme

Folgeantrag, der nach einer Einstellung der Prüfung oder einer bestandskräftigen Entscheidung nach ausdrücklicher Rücknahme des Antrags gestellt wurde

Wenn das nationale Recht dies vorsieht, kann der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz ausdrücklich zurücknehmen. Dies kann beispielsweise vorkommen, wenn der Antragsteller in sein Herkunftsland zurückkehren möchte oder die Möglichkeit hat, ein anderes Aufenthaltsrecht in Anspruch zu nehmen, das Schutz vor Zurückweisung bietet. Diese Gründe sollten ordnungsgemäß in die Akte aufgenommen werden, wenn ein Antrag ausdrücklich zurückgenommen wird, da sie zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. bei der Prüfung eines Folgeantrags, berücksichtigt werden können.

Die Rücknahme des Antrags auf internationalen Schutz kann in verschiedenen Phasen des Asylverfahrens erfolgen, d. h. vor der Anhörung bzw. danach, aber bevor in der Sache über den Antrag entschieden wird. Daher kann es sein, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der ausdrücklichen Rücknahme bereits die Gründe für seinen Antrag auf internationalen Schutz (in der Phase der förmlichen Antragstellung) oder in der persönlichen Anhörung ausführlich dargelegt hat.

Gemäß der AVR⁽⁸⁰⁾ kann die Asylbehörde die ausdrückliche Rücknahme eines Antrags auf zweierlei Weise behandeln: Entweder stellt sie die Antragsprüfung ein, oder sie lehnt den Antrag ab.

Die Einstellung der Prüfung kann auch erfolgen, ohne dass eine Entscheidung ergeht, sondern durch Aufnahme einer entsprechenden Notiz in die Akte des Antragstellers. Im Falle einer Einstellung prüft die Asylbehörde die wesentlichen Tatsachen des Antrags auf internationalen Schutz nicht in der Sache.

Unabhängig davon, ob die Prüfung des Antrags eingestellt oder der Antrag abgelehnt wird, gilt jeder von derselben Person förmlich eingereichte neue Antrag als Folgeantrag im Sinne der AVR.⁽⁸¹⁾ Die Begründung hierfür trägt der Tatsache Rechnung, dass der Antragsteller beschließt, seinen Antrag zurückzunehmen, während er Gelegenheit hatte, das Asylverfahren fortzusetzen und seinen Bedarf an internationalem Schutz prüfen zu lassen. Wird jeder neue Antrag als Folgeantrag betrachtet, der somit auf seine Zulässigkeit geprüft wird, hält dies Antragsteller davon ab, den Antrag wiederholt zurückzunehmen und erneut zu stellen. Dennoch hat der Antragsteller nach wie vor das Recht, einen neuen Antrag zu stellen, der als Folgeantrag gemäß den im vorstehenden Kapitel genannten Voraussetzungen geprüft wird.

Der Antragsteller kann einen neuen Antrag einreichen, da sich nach der Rücknahme seines früheren Antrags neue Elemente ergeben haben. So hat sich beispielsweise die Lage im Herkunftsland aufgrund politischer oder gesetzlicher Änderungen oder gewaltsamer Auseinandersetzungen erheblich verschlechtert, oder es können sich

⁽⁸⁰⁾ Artikel 27 AVR.

⁽⁸¹⁾ Artikel 2 Buchstabe q AVR. Dieser Fall unterscheidet sich erheblich von dem einer „stillschweigenden Rücknahme“ (siehe [Abschnitt 3.4.2](#)). Nach einer stillschweigenden Rücknahme kann ein neuer Antrag nur dann als Folgeantrag betrachtet werden, wenn der frühere Antrag nach einer angemessenen Prüfung der Begründetheit des Antrags abgelehnt wurde, nicht jedoch, wenn die Prüfung des früheren Antrags lediglich eingestellt wurde (mit Ausnahme des in Artikel 28 Absatz 2 Unterabsatz 2 AVR geregelten Falls).

die persönlichen Umstände des Antragstellers geändert haben (z. B. wurden neue Tätigkeiten in dem Mitgliedstaat ausgeübt, der die Behörden des Herkunftslands darauf aufmerksam gemacht hat, es besteht kein Recht mehr auf Verbleib in dem Mitgliedstaat und es droht ihm die Rückführung).

In den meisten Fällen wird nach einer ausdrücklichen Rücknahme keine Prüfung in der Sache durchgeführt. Damit ein Folgeantrag als zulässig angesehen werden kann, müssen allerdings die neuen Umstände, die vorgebracht werden oder zutage getreten sind, erheblich dazu beitragen, dass die Wahrscheinlichkeit der Zuerkennung internationalen Schutzes „steigt“. Um diese gestiegene Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können, muss zunächst der Sachstand zum Zeitpunkt der Rücknahme ermittelt werden. Dies sollte jedoch nicht auf eine umfassende Prüfung des früheren Antrags in der Sache hinauslaufen.

Bei der ersten Überprüfung des Sachverhalts aus dem früheren Verfahren sollte der Sachbearbeiter die wesentlichen Tatsachen ermitteln und entscheiden, ob sie glaubwürdig sind oder nicht, ohne über die unmittelbar verfügbaren Informationen hinauszugehen. Anschließend bewertet der Sachbearbeiter die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens bei der Rückkehr auf der Grundlage der wesentlichen Tatsachen, die akzeptiert werden könnten. Dies wird als Bezugspunkt für die erste Prüfung der Frage dienen, ob die neuen Elemente, die vorgebracht wurden oder zutage getreten sind, erheblich zu der Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes beitragen.

Wurde im früheren Verfahren keine Entscheidung in der Sache getroffen, wird die erste Prüfung des Folgeantrags durch die in der Akte enthaltenen Informationen im Zusammenhang mit dem früheren Antrag auf internationalen Schutz erheblich beeinflusst. In einigen Fällen sind in der Akte nur wenige oder gar keine Informationen enthalten, während in anderen Fällen eine persönliche Anhörung bereits stattgefunden hat, die Prüfung jedoch eingestellt wurde.

Beispielsweise gab der Antragsteller während der persönlichen Anhörung im früheren Verfahren an, er sei einfaches Mitglied einer Oppositionspartei und aufgrund seiner politischen Ansichten von Verfolgung durch die Behörden des Herkunftslands bedroht gewesen. Ferner wies er darauf hin, er habe seine politische Meinung in den Sitzungen des Parteivorstands und durch Posts in den sozialen Medien zum Ausdruck gebracht. Er legte einen gültigen Ausweis zum Nachweis der Mitgliedschaft in der Partei sowie Herkunftslandinformationen über die Behandlung der führenden Persönlichkeiten dieser Partei vor.

Nach der persönlichen Anhörung **nahm der Antragsteller den Antrag ausdrücklich zurück**, weil er eine Staatsangehörige des Asylandes geheiratet hatte und ihm als Familienangehörigem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war. Die Asylbehörde beschloss, die Prüfung des Antrags einzustellen.

Nach einiger Zeit stellt der Antragsteller einen neuen Antrag auf internationalen Schutz, in dem er erklärt, er sei geschieden, sein Aufenthaltstitel sei abgelaufen und er habe daraufhin eine Entscheidung über die Rückführung in das Herkunftsland erhalten. Er behauptet, er könne nicht dorthin zurückkehren, da die Mitglieder seiner politischen Partei nach den gewaltsamen Zusammenstößen mit den Behörden und der Regierungspartei, die kurz nach Bekanntgabe der Ergebnisse der letzten Wahlen, aber nachdem er seinen Antrag zurückgenommen habe, stattgefunden hätten, systematisch festgenommen und gefoltert würden. Er legt ferner eine Kopie eines auf seinen Namen wegen Propaganda und Aufstachelung zu öffentlicher Gewalt ausgestellten Haftbefehls vor.

In diesem Fall ermittelt der Sachbearbeiter zunächst die wesentlichen Tatsachen des früheren Antrags und beurteilt anhand der unmittelbar in der Akte enthaltenen Informationen (z. B. Aussagen des Antragstellers, Mitgliedsausweis, Posts in den sozialen Medien (sofern verfügbar) und Herkunftslandinformationen zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrags), ob diese glaubwürdig sind. Es kann angenommen werden, dass der Antragsteller einfaches Mitglied der Oppositionspartei war und dass er seine politischen Ansichten öffentlich zum Ausdruck gebracht hat, dass dies aber die Behörden des Herkunftslands nicht auf ihn aufmerksam gemacht haben konnte.

Die Akte enthielt daher zum Zeitpunkt der Rücknahme keine besonderen Anhaltspunkte dafür, dass er im Falle einer Rückkehr Gefahr lief, verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden.

Anschließend prüft der Sachbearbeiter, ob die Elemente, die der Antragsteller im Rahmen des Folgeantrags vorgebracht hat, neu sind und ob sie erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass internationaler Schutz gewährt wird. Bei der Prüfung der letztgenannten Anforderung besteht der erste Schritt darin, das Risiko zum Zeitpunkt der ausdrücklichen Rücknahme auf der Grundlage der wesentlichen Tatsachen des früheren Verfahrens zu bewerten, die nach einer ersten Überprüfung für glaubwürdig befunden und akzeptiert wurden. Der Sachbearbeiter kann die Auffassung vertreten, dass sich die Behandlung der einfachen Mitglieder dieser politischen Partei nach den jüngsten gewaltsamen Zusammenstößen im Herkunftsland geändert hat und dass dies ein neues Element ist. Der Sachbearbeiter kann ferner der Ansicht sein, dass die Veränderungen wesentlich sind und erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass internationaler Schutz gewährt wird (Weitere Einzelheiten hierzu sind zu finden in [Abschnitt 2.3 „Was bedeutet „erheblich“ zu der Wahrscheinlichkeit beitragen?“](#)).

Lagen im früheren Verfahren kaum oder gar keine Informationen über eine potenzielle Gefahr von Verfolgung/ernsthaftem Schaden vor, führt die erste Prüfung in den meisten Fällen zu einer Zulässigkeitsentscheidung, es sei denn, der Antragsteller bringt nur Elemente vor, die eindeutig nicht glaubwürdig sind oder keinen Bezug zu internationalem Schutz haben.

Ergibt die erste Überprüfung der Elemente des früheren Antrags jedoch, dass der Antragsteller wahrscheinlich internationalen Schutz benötigte, so ist das Kriterium „trägt erheblich zu der Wahrscheinlichkeit bei“, dass er internationalen Schutz benötigt, bereits erfüllt. Da die Wahrscheinlichkeit bereits auf der Grundlage des früheren Antrags akzeptiert werden kann, wäre es auch ohne formal neue Elemente sinnlos, eine noch größere Wahrscheinlichkeit – über die bereits akzeptierte hinaus – zu verlangen. Der Folgeantrag ist somit in der Sache zu prüfen.

Der Grund, aus dem der Antragsteller den früheren Antrag zurückgenommen hat, kann sich auf die Beurteilung der Frage auswirken, ob der neue Antrag in Bezug auf die vorgebrachten neuen Elemente als zulässig anzusehen ist oder nicht. Der Grund für die Rücknahme des Antrags kann Aufschluss über den Bedarf an internationalem Schutz zum Zeitpunkt der Rücknahme und über den gegenwärtigen Schutzbedarf geben, wenn es sich bei dem neuen Antrag um eine Erweiterung von Tatsachen handelt, die der Antragsteller bereits geltend gemacht hat.

Schließlich kann sich der Verfahrensabschnitt, in dem die Prüfung eingestellt wurde, auf die Verfahrensschritte auswirken, die während der ersten Prüfung zu befolgen sind. Wenn beispielsweise der Antragsteller vor der Einstellung des Verfahrens nicht angehört wurde, könnte ihm während der ersten Prüfung Gelegenheit zu einer Anhörung zur Zulässigkeit gegeben werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen oder zulässig ist und für eine angemessene Prüfung der Zulässigkeit des neuen Antrags als notwendig erachtet wird. Diese Anhörung zur Zulässigkeit sollte nicht die Form einer umfassenden Prüfung annehmen, kann aber dem Sachbearbeiter dabei helfen, festzustellen, ob der Antragsteller nur Elemente vorbringt, die eindeutig nicht glaubwürdig sind oder keinen Bezug zu internationalem Schutz haben.

3.4.2. Stillschweigende Rücknahme

Folgeantrag, der nach einer Einstellung der Prüfung oder einer bestandskräftigen Entscheidung nach der stillschweigenden Rücknahme des Antrags gestellt wurde

Die AVR⁽⁸²⁾ sieht zwei Optionen vor, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt. In diesen Fällen kann die

⁽⁸²⁾ Artikel 28 AVR.

Asylbehörde den Antrag entweder auf der Grundlage einer angemessenen inhaltlichen Prüfung (soweit möglich) ablehnen oder beschließen, das Verfahren einzustellen.

Bei einer Einstellung wurden die für den früheren Antrag vorgebrachten Elemente von der Asylbehörde nicht geprüft. Aus diesem Grund sind Antragsteller in diesem Fall berechtigt, eine Wiederaufnahme ihres Verfahrens zu beantragen oder einen neuen Antrag zu stellen, der nicht dem Zulässigkeitsverfahren für Folgeanträge unterliegt. Die Mitgliedstaaten können jedoch in ihrem nationalen Recht vorsehen, dass jeder neue Antrag, der nach Ablauf einer bestimmten Frist (mindestens neun Monate) nach einer Entscheidung über die Einstellung aufgrund einer stillschweigenden Rücknahme gestellt wird, dem Zulässigkeitsverfahren nach Artikel 40 AVR unterliegt. (83)

Wird der neue Antrag einer Zulässigkeitsprüfung unterzogen, sollte die Asylbehörde wie in Kapitel 2 „Erste Prüfung“ beschrieben vorgehen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Verfahrenspflichten durch den Antragsteller bei einer früheren Prüfung nicht notwendigerweise darauf hindeutet, dass er die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus nicht erfüllt. Die Nichteinhaltung kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass die zuständigen Behörden den Antragsteller eindeutig nicht über seine Pflichten informiert haben, oder sie könnte durch Ereignisse im Leben des Antragstellers (z. B. schwerwiegende Gesundheitsprobleme) bedingt gewesen sein. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine schutzbedürftige Person aus einer Reihe von Gründen, die nichts mit der Begründetheit ihres Antrags zu tun haben, das Verfahren nicht weiter betreibt. Unabhängig davon wird sich die erste Prüfung auf die neuen Elemente konzentrieren, die nach der früheren Entscheidung eingetreten oder zutage getreten sind, also auch nach der stillschweigenden Rücknahme, und nicht auf die Gründe für die stillschweigende Rücknahme selbst.

3.5. Abhängiger Erwachsener bzw. unverheirateter Minderjähriger, der förmlich einen neuen Antrag stellt, nachdem zuvor in seinem Namen förmlich ein Antrag gestellt worden war

Ein abhängiger Erwachsener kann förmlich einen Antrag stellen, nachdem zuvor in seinem Namen und mit seiner Einwilligung ein Antrag förmlich gestellt wurde, sofern die nationalen Rechtsvorschriften eine solche Möglichkeit vorsehen. (84) Ebenso kann ein unverheirateter Minderjähriger förmlich einen Antrag stellen, nachdem zuvor in seinem Namen ein anderer Antrag förmlich gestellt wurde, wenn der Antrag des Elternteils automatisch als Antrag aller unverheirateten Minderjährigen zu werten ist (85), sofern die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dies vorsehen.

Es handelt sich hier nicht um einen Folgeantrag, sondern um ein ähnliches Verfahren, nämlich die erste Prüfung. Daher gelten die gleichen Vorschriften wie für einen Folgeantrag, mit Ausnahme von zwei Aspekten: 1) Bei der ersten Prüfung (86) wird geklärt, ob Tatsachen im Zusammenhang mit der Situation der abhängigen Person oder des unverheirateten Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen; 2) in den nationalen Vorschriften darf nicht der Wegfall der persönlichen Anhörung vorgesehen sein (87).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 40 in Bezug auf Folgeanträge (erste Prüfung, Unzulässigkeit usw.) ist der Zeitpunkt, zu dem ein abhängiger Erwachsener einem früheren, in seinem

(83) Artikel 28 Absatz 2 AVR.

(84) Artikel 7 Absatz 2 AVR.

(85) Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe c AVR.

(86) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 AVR.

(87) Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b AVR.

Namen förmlich gestellten Antrag zugestimmt hat oder nachdem ein Antrag im Namen eines unverheirateten Minderjährigen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften förmlich gestellt wurde, und nicht die bestandskräftige Entscheidung über diesen früheren Antrag, der in seinem Namen förmlich gestellt wurde (wie es bei Folgeanträgen der Fall ist). Folglich erfasst Artikel 40 Absatz 6 AVR sowohl a) einen Fall, in dem ein abhängiger Erwachsener /unverheirateter Minderjähriger den Antrag förmlich stellt, nachdem über den in seinem Namen förmlich gestellten früheren Antrag eine bestandskräftige Entscheidung ergangen ist, als auch b) eine Situation, in der der abhängige Erwachsene bzw. der unverheiratete Minderjährige während der Prüfung des in seinem Namen förmlich gestellten früheren Antrags (aber vor einer bestandskräftigen Entscheidung) förmlich einen neuen Antrag stellt.

In diesen Fällen kommt es auch darauf an, die individuelle Situation des Minderjährigen einzuschätzen und den Grundsatz des Kindeswohls anzuwenden.

3.5.1. Tatsachen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen

Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn eine abhängige Person förmlich einen neuen Antrag stellt, nachdem sie eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags ist, oder wenn ein unverheirateter Minderjähriger förmlich einen Antrag stellt, nachdem zuvor in seinem Namen förmlich ein anderer Antrag gestellt wurde, und zwar in Fällen, in denen der Antrag des Elternteils automatisch als Antrag aller seiner unverheirateten Minderjährigen gilt. Dies gilt, sofern nicht Tatsachen betreffend die Situation der abhängigen Person bzw. des unverheirateten Minderjährigen vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen.

In Artikel 40 Absatz 6 AVR wird der Umfang der ersten Prüfung für diese Fälle im Vergleich zur ersten Prüfung von Folgeanträgen (Artikel 40 Absatz 2 AVR) ausdrücklich neu festgelegt. Tatsachen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen, müssen nicht zwangsläufig „neue Elemente“ im Sinne des letztgenannten Artikels sein. Sie waren möglicherweise bereits im Zusammenhang mit dem ersten Antrag verfügbar, wurden aber vom „Primärerantragsteller“ zu diesem Zeitpunkt nicht als Grund für die Beantragung internationalen Schutzes vorgebracht. Oder es könnte gute Gründe dafür geben, dass der abhängige Erwachsene bzw. der unverheiratete Minderjährige die Elemente nicht früher angesprochen hat, z. B., wenn die Bedrohung von dem „Primärerantragsteller“ ausgehen sollte (z. B. Genitalverstümmelung bei Frauen).

Entscheidend ist, ob die Tatsachen betreffend den abhängigen Erwachsenen bzw. den unverheirateten Minderjährigen für sich zu prüfen sind. Dies ist möglicherweise z. B. dann nicht der Fall, wenn die von dem abhängigen Erwachsenen bzw. unverheirateten Minderjährigen genannten Probleme eine weitere Folge von Problemen sind, die bereits vom „Primärerantragsteller“ vorgebracht und bei der Prüfung des früheren Antrags für nicht glaubwürdig befunden wurden. Eine gesonderte Prüfung wäre normalerweise nicht gerechtfertigt, wenn die Probleme im Zusammenhang mit der besonderen Situation des Minderjährigen bereits während der Prüfung des Antrags des „Primärerantragstellers“ geltend gemacht und bewertet und als unbegründet erachtet worden wären (wenngleich sie vielleicht als solche nicht infrage gestellt wurden). Es kann jedoch Situationen geben, die einen abhängigen Erwachsenen oder einen unverheirateten Minderjährigen aufgrund seiner Schutzbedürftigkeit auf andere Weise betreffen, oder Probleme, die nur ihn betreffen, in denen er aber keinen Grund gesehen hat, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen (z. B. eine Situation häuslicher Gewalt). Außerdem kann es vorkommen, dass der abhängige Erwachsene bzw. der unverheiratete Minderjährige persönliche Umstände, aber nicht mit internationalem Schutz zusammenhängende Elemente vorbringt und daher ein gesonderter Antrag nicht gerechtfertigt ist. So kann der Minderjährige beispielsweise die Tatsache ansprechen, dass er nicht von den Freunden getrennt werden möchte, die er im Aufnahmeland gefunden hat, oder dass er die Sprache seines Herkunftslands nicht gut beherrscht.

3.5.2. Situationen, in denen der Minderjährige volljährig wird

Wenn der Minderjährige volljährig (18 Jahre alt) wird, hat er das Recht, selbst internationalen Schutz zu beantragen. Nach der AVR⁽⁸⁸⁾ müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jede geschäftsfähige Person das Recht hat, im eigenen Namen förmlich einen Antrag zu stellen.

Der neue Antrag, der nach einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren, im Namen des Minderjährigen förmlich gestellten Antrag gestellt wurde, könnte gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d AVR als unzulässig betrachtet werden.

3.6. Nach einer Ausschlussentscheidung

Ein Folgeantrag, der nach einer Ausschlussentscheidung⁽⁸⁹⁾ förmlich gestellt wird, muss so beschaffen sein, dass er die Ausschlussbeurteilung ändern kann. Bei der Ausschlussbeurteilung liegt die Beweislast für den Nachweis, dass schwerwiegende Gründe für den Ausschluss des Antragstellers vorliegen, bei den Asylbehörden. Aus diesem Grund müssen die neuen Elemente belegen, dass die Gründe, auf die sich die Begründung der Asylbehörde stützte, fehlerhaft waren oder auf die Situation des Antragstellers nicht mehr anwendbar sind. Es reicht nicht aus, die Begründung infrage zu stellen. Es müssen neue Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Begründung nicht oder nicht mehr gültig ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Asylbehörde Identitäten verwechselt hat, oder wenn er aufgrund von Informationen über seine Beteiligung an einer schweren Straftat ausgeschlossen wurde, wovon er dann freigesprochen wurde.

(Weitere) Elemente, die die Furcht vor Verfolgung/ernsthaftem Schaden begründen, haben keinen Einfluss auf die ursprüngliche Ausschlussentscheidung.

Weitere Einzelheiten zur Beurteilung der Frage, ob die vom Antragsteller vorgebrachten oder zutage getretenen Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, sind zu finden in [Abschnitt 2.3 „Was bedeutet ‚erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen?“](#).

3.7. Nach Erlöschen, Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des internationalen Schutzstatus

Dieser Abschnitt behandelt die Situation, in der ein Antragsteller einen neuen Antrag stellt, nachdem entschieden wurde, seinen internationalen Schutz erloschen zu lassen, abzuerkennen, zu beenden oder seine Verlängerung abzulehnen. Unterschieden wird zwischen diesen Situationen anhand der Gründe für eine solche Entscheidung.

3.7.1. Erlöschen

Wenn ein neuer Antrag von einem Antragsteller förmlich gestellt wird, für den eine Entscheidung über das Erlöschen des internationalen Schutzes ergangen ist⁽⁹⁰⁾, ist die Entscheidung über das Erlöschen der Ausgangspunkt für die Prüfung der Zulässigkeit des Folgeantrags. In dieser Entscheidung wurde der internationale Schutz aus einem der beiden folgenden Gründe infrage gestellt.

- **Das eigene Verhalten des Antragstellers.** Der Antragsteller hat freiwillig den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wieder in Anspruch genommen; er hat seine Staatsangehörigkeit verloren

⁽⁸⁸⁾ Artikel 7 Absatz 1 AVR.

⁽⁸⁹⁾ Gemäß Artikel 12 oder Artikel 17 QRL.

⁽⁹⁰⁾ Artikel 11 oder Artikel 16 QRL.

oder sie freiwillig wiedererlangt; er hat eine neue Staatsangehörigkeit erworben und genießt den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er nun besitzt, oder er hat sich freiwillig wieder in dem Land niedergelassen, das er verlassen hatte oder außerhalb dessen er sich aus Angst vor Verfolgung aufhielt.

- **Veränderte Umstände.** Die Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Flüchtling anerkannt worden ist, können weggefallen sein; der Antragsteller kann sich nicht mehr weigern, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt; als Staatenloser kann der Antragsteller in das Land zurückkehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, weil die Umstände, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt wurde, weggefallen sind, oder die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus geführt haben, bestehen nicht mehr oder haben sich so erheblich verändert, dass kein Schutz mehr erforderlich ist.

Im Mittelpunkt der Zulässigkeitsprüfung wird daher die Frage stehen, ob die neuen Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen können, dass die Entscheidung über das Erlöschen nicht oder nicht mehr gilt oder dass neue Gründe für den Anspruch des Antragstellers auf internationalen Schutz vorliegen. Folglich könnten diese neuen Elemente im Zusammenhang mit den wesentlichen Elementen stehen, die zum Erlöschen des ursprünglich gewährten internationalen Schutzes geführt haben (der Antragsteller möchte möglicherweise nachweisen, dass die Gründe, aus denen er die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes nicht mehr erfüllt, angesichts der neuen Elemente, die er zur Stützung seines Folgeantrags vorlegt, infrage gestellt werden können); oder die neuen Elemente könnten mit anderen Tatsachen als denen verknüpft sein, die ursprünglich zur Gewährung internationalen Schutzes geführt haben.

Weitere Einzelheiten zur Beurteilung der Frage, ob die vom Antragsteller vorgebrachten oder zutage getretenen Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, sind zu finden in [Abschnitt 2.3 „Was bedeutet ‚erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen‘?“](#).

3.7.2. Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung

Falsche Darstellung oder Verschweigen von Tatsachen

Wurde eine Entscheidung zur Aberkennung⁽⁹¹⁾ internationalen Schutzes aufgrund falscher Darstellung oder des Verschweigens von Tatsachen, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente im früheren Verfahren, erlassen⁽⁹²⁾, gilt der Antragsteller als Person, der nie die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen wurde und die nie Anspruch auf subsidiären Schutz hatte, weil er internationalen Schutz erlangt hat, aber keinen Anspruch darauf hatte.

In diesem Fall steht bei der Prüfung der Zulässigkeit eines neuen Antrags die Frage im Mittelpunkt, ob die neuen Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit einer Überprüfung der Aberkennungsentscheidung beitragen können, oder ob sie belegen können, dass neue Gründe für den Anspruch des Antragstellers auf internationalen Schutz vorliegen. Die neuen Elemente könnten im Zusammenhang mit den wesentlichen Elementen stehen, die zur Aberkennung des ursprünglich gewährten internationalen Schutzes geführt haben. Der Antragsteller könnte z. B. nachweisen wollen, dass die Gründe für die Aberkennung fehlerhaft waren, und neue Elemente zur Stützung seines Standpunkts vorbringen. Oder der Antragsteller kann versuchen, nachzuweisen, dass Elemente, die zuvor als betrügerisch angesehen wurden, tatsächlich nicht betrügerisch waren, und zu diesem Zweck andere Beweismittel vorlegen.

⁽⁹¹⁾ Wenn in diesem Abschnitt von einer „Entscheidung über die Aberkennung“ die Rede ist, umfasst dieser Ausdruck auch Entscheidungen über die Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft.

⁽⁹²⁾ Gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b oder Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b QRL.

Die neuen Elemente könnten auch im Zusammenhang mit Tatsachen stehen, die sich von denen unterscheiden, die zur ursprünglichen Gewährung internationalen Schutzes geführt haben.

Weitere Einzelheiten zur Beurteilung der Frage, ob die vom Antragsteller vorgebrachten oder zutage getretenen Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, sind zu finden in [Abschnitt 2.3 „Was bedeutet ‚erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen‘?“](#).

Ausschlussgrund

Wird ein neuer Antrag von einem Antragsteller förmlich gestellt, für den eine Entscheidung über die Aberkennung des internationalen Schutzes ergangen ist, weil er hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen wurde, steht im Mittelpunkt der Zulässigkeitsprüfung die Frage, ob die neuen Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit einer Überprüfung der Ausschlussentscheidung beitragen. Da der Antragsteller bereits von internationalem Schutz ausgeschlossen wurde, müssen sich die neuen Elemente auf die Gründe für den Ausschluss beziehen und Gründe für die Überprüfung dieser Entscheidung enthalten.

In diesem Fall gilt der Antragsteller nicht als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz, weil er internationalen Schutz erlangt hat, darauf aber keinen Anspruch hatte (oder nicht mehr hatte). Weitere Einzelheiten sind [Abschnitt 3.6 „Nach einer Ausschlussentscheidung“](#) zu entnehmen.

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft – Gefahr für die Sicherheit oder rechtskräftige Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat

Wird ein neuer Antrag von einem Antragsteller förmlich gestellt, für den eine Entscheidung über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ergangen ist, weil berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält, oder weil er aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen einer besonders schweren Straftat eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, so ist zu beachten, dass der Antragsteller trotz der Aberkennung oder Beendigung seines Status u. a. weiterhin Flüchtling im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Flüchtlingskonvention ist (weitere Einzelheiten siehe Rn. 99 und 110 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in den verbundenen Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-77/17 (⁹³)).

Das Zulässigkeitsverfahren zielt somit grundsätzlich darauf ab, zu beurteilen, ob die neuen Elemente zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nicht oder nicht mehr als eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats oder für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats angesehen wird, und ob es daher möglich ist, dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Genauer gesagt ist im vorliegenden Fall die Flüchtlingseigenschaft des Antragstellers nicht erloschen, sondern hat er seine Flüchtlingseigenschaft durch eine bestandskräftige Entscheidung über deren Aberkennung oder eine bestandskräftige Entscheidung über deren Beendigung verloren. Dieser Status kann nur wiedererlangt werden, wenn die betreffende Person nicht mehr als Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit des Mitgliedstaats angesehen wird.

In einigen Fällen kann sich bei der Prüfung der Zulässigkeit des neuen Antrags herausstellen, dass die Elemente, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz vorlagen, nun nicht mehr vorliegen. Daher müssen bei der ersten Prüfung alle neuen Elemente oder neuen Tatsachen, die vom Antragsteller vorgebracht wurden oder der für die Prüfung zuständigen Behörde zur Verfügung stehen und die eine Änderung

⁽⁹³⁾ EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, [M gegen Ministerstvo vnitra, und X, X gegen Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides](#), C-391/16, C-77/17 und C-78/17, ECLI:EU:C:2019:403; Rn. 99 und 110. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

der persönlichen Umstände des Antragstellers belegen, im Auge behalten werden. (⁹⁴) So kann es beispielsweise vorkommen, dass der Antragsteller aufgrund seines Verhaltens oder einer Änderung der Umstände nicht länger Flüchtling ist.

Hinweis: Die vorstehenden Hinweise können sinngemäß auf die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 14 Absatz 5 AVR angewandt werden.

Weitere Einzelheiten zur Beurteilung der Frage, ob die vom Antragsteller vorgebrachten oder zutage getretenen Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz hat, sind zu finden in [Abschnitt 2.3 „Was bedeutet ‚erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen‘?“](#).

3.7.3. Abwesenheit des Antragstellers

Bevor eine Entscheidung über die Beendigung des internationalen Schutzes erlassen wird, ist eine Anhörung/schriftliche Erklärung erforderlich. Es kann jedoch vorkommen, dass die Person, der internationaler Schutz zugesprochen wurde, nicht zu der Anhörung erscheint oder keine schriftliche Erklärung abgibt. Dies kann auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen sein, die von Problemen mit der Anschrift des Berechtigten reichen (z. B. wurde die Einladung zu der Anhörung oder die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung an eine Adresse verschickt, unter der die betreffende Person keine Post mehr erhält), bis hin zu einem kürzeren oder längeren Auslandsaufenthalt, einer Rückkehr in das Herkunftsland usw. Die Asylbehörde kann die Entscheidung über die Beendigung des internationalen Schutzes trotz Abwesenheit (oder ausbleibender Antwort) der Person, der internationaler Schutz zugesprochen wurde, nur dann erlassen, wenn sie hierfür über ausreichende schlüssige Beweise verfügt. Die Gültigkeit einer solchen Entscheidung kann jedoch im Wege eines Rechtsbehelfs beim Rechtsmittelgericht angefochten werden, wenn der Antragsteller rechtzeitig einen Rechtsbehelf einlegt.

Stellt der Antragsteller einen Folgeantrag, muss sich die Prüfung der Zulässigkeit auf die Elemente erstrecken, die der Antragsteller geltend macht, um seinen anhaltenden Bedarf an internationalem Schutz zu begründen. Da vor der Entscheidung über die Beendigung des internationalen Schutzes keine Anhörung stattgefunden hat und keine schriftliche Erklärung abgegeben wurde, ist es vorbehaltlich der Bestimmungen des nationalen Rechts wahrscheinlich, dass eine Anhörung durchgeführt wird, um zu beurteilen, ob die vorgebrachten Elemente erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass die Beendigung des internationalen Schutzstatus aufgehoben werden kann. Für weitere Einzelheiten siehe [Abschnitt 2.3 „Was bedeutet ‚erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen‘?“](#)

3.8. Wenn gegen die Entscheidung über den früheren Antrag noch ein Rechtsbehelf anhängig ist

Bis die Ablehnung eines früheren Antrags rechtskräftig wird, müssen alle neuen Elemente, die im Rahmen eines (potenziellen) Folgeantrags vorgebracht werden, im laufenden Rechtsbehelfsverfahren geprüft werden. (⁹⁵) Gemäß AVR müssen neue Tatsachen oder Beweismittel in das anhängige Rechtsbehelfsverfahren einbezogen werden, da das Rechtsmittelgericht verpflichtet ist, eine umfassende Ex-nunc-Prüfung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vorzunehmen. Alle weiteren Angaben müssen in diesem Stadium eingereicht werden, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

(⁹⁴) Gemäß Artikel 11 QRL.

(⁹⁵) Artikel 40 Absatz 1 AVR.

Gehen Anträge bei der zuständigen Behörde⁽⁹⁶⁾ ein, sollte diese prüfen, ob das frühere Verfahren entweder bei der Asylbehörde oder beim Rechtsmittelgericht noch anhängig ist. Ist das frühere Verfahren noch anhängig (was auch, wenn das nationale Recht dies zulässt, die Situation umfassen kann, in der die Anhörung bereits im Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt wurde), sollte der Antragsteller darüber informiert werden, dass die neuen Elemente der Behörde vorzulegen sind, die derzeit den anhängigen Antrag prüft, und es sollte kein Folgeantrag registriert werden.

3.9. Wiederholte Folgeanträge

Die AVR sieht keine Begrenzung der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz vor, die eine Person im Laufe ihres Lebens stellen kann. Dies gilt unabhängig von den Gründen, aus denen der Antragsteller eine weitere Prüfung in der Sache beantragt.

Die Belastung, die wiederholte Folgeanträge für die Mitgliedstaaten mit sich bringen, hat jedoch dazu geführt, dass gewisse Beschränkungen eingeführt wurden, um zu verhindern, dass das Recht, mehrfach internationalen Schutz zu beantragen, missbräuchlich ausgeübt wird, um im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Dies ist z. B. der Fall, wenn Antragsteller die Gründe für ihren Antrag auf internationalen Schutz „aufspalten“ und/oder Tatsachen teilweise oder Beweismittel in vielen gesonderten Anträgen vorbringen, die im Zeitverlauf nach und nach gestellt werden. Ganz konkret entscheiden sie sich möglicherweise bewusst dafür, in den laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren keine Elemente/Beweismittel vorzulegen, um diese Elemente/Beweismittel zu einem späteren Zeitpunkt verwenden zu können, um ein neues Verfahren einleiten zu können, wenn das ursprüngliche Verfahren zu einer ablehnenden Entscheidung führt. Das übergeordnete Ziel könnte darin bestehen, die Gültigkeit oder Rechtskraft der Entscheidungen aufzubrechen und zumindest ihr Recht auf Verbleib auszuweiten. Dieses Verhalten verstößt gegen die rechtliche Verpflichtung der Antragsteller, so schnell wie möglich alle zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte vorzulegen und bei der Prüfung ihres Antrags mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um ihre Identität und andere Elemente festzustellen, wie es in Artikel 4 Absätze 1 und 2 QRL festgelegt ist.

In diesen Fällen kann die Asylbehörde, wie in [Abschnitt 2.1 „Was sind ‚neue Elemente und Erkenntnisse‘?“](#) ausgeführt wird, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist, prüfen, ob die vom Antragsteller vorgebrachten Elemente auch schon im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können. Mit anderen Worten: Es wird geprüft, ob der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, sie zuvor, während das frühere Verfahren anhängig war, geltend zu machen.⁽⁹⁷⁾ Gelangt der Sachbearbeiter zu dem Schluss, dass der Antragsteller hierzu in der Lage war, kann der Antrag als unzulässig abgelehnt werden.

Außerdem können die Mitgliedstaaten bei wiederholten Folgeanträgen vom Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet abweichen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden sich in [Abschnitt 1.4 „Das Recht auf Verbleib und Ausnahmen von diesem Recht“](#).

3.10. Nachdem der abgelehnte Antragsteller das Hoheitsgebiet/ die Hoheitsgebiete des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten verlassen hat

Stellt eine Person, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem eine bestandskräftige Entscheidung über ihren früheren Antrag auf internationalen Schutz ergangen ist, verlassen hat, einen neuen Antrag in demselben

⁽⁹⁶⁾ Artikel 2 Buchstabe f AVR.

⁽⁹⁷⁾ Artikel 40 Absatz 4 AVR.

Mitgliedstaat, gilt dieser Antrag als Folgeantrag, wenn dieser Mitgliedstaat für seine Prüfung zuständig ist (siehe [Abschnitt 3.11 „Nach einem Dublin-Verfahren“](#)). Der Umstand, dass der abgelehnte Antragsteller zuvor das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verlassen hatte, kann nicht automatisch als neues Element beurteilt werden, für das eine Entscheidung über die Zulässigkeit zu erlassen ist. Er sollte im Rahmen der ersten Prüfung geprüft werden. Wenn ein Antragsteller vorübergehend in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist, nachdem sein früherer Antrag auf internationalen Schutz erfolglos geblieben war, und dann nach Wiedereinreise in den zuständigen Mitgliedstaat einen neuen Antrag stellt, ist es rechtlich unerheblich, ob der Antragsteller aufgrund einer Anordnung, das Hoheitsgebiet zu verlassen, freiwillig in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist oder vielmehr zur Rückkehr z. B. durch Abschiebung gezwungen war.

In diesem Fall sollte die Asylbehörde u. a. prüfen, ob der Antragsteller Informationen vorlegt, die als ausreichend erachtet werden, um die Tatsache, dass er in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist, und die während seiner Rückkehr eingetretenen Tatsachen/Ereignisse zu akzeptieren (siehe [Abschnitt 2.3 „Was bedeutet „erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen?““](#)).

Macht der Antragsteller beispielsweise im Folgeantrag geltend, er sei staatlicher Verfolgung ausgesetzt, sollten die Umstände, unter denen er in das Herkunftsland eingereist ist und es verlassen hat, und seine Interaktionen mit den Behörden des Herkunftslands (oder deren Fehlen) im Rahmen der ersten Prüfung bewertet werden. Macht der Antragsteller eine individuelle Bedrohung geltend, wird empfohlen, im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine persönliche Anhörung durchzuführen, sofern dies im nationalen Recht vorgesehen oder zulässig ist.

Schließlich ist, wie bereits erwähnt, die Tatsache, dass der Antragsteller das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlassen hat, nicht aber in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist, anhand der neuen Umstände zu beurteilen, die im Rahmen der ersten Prüfung vorgebracht wurden oder zutage getreten sind. Sie stellt für sich genommen kein neues Element dar.

3.11. Nach einem Dublin-Verfahren

3.11.1. Die Dublin-III-Verordnung

In der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung⁽⁹⁸⁾) sind die Kriterien festgelegt, nach denen bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Sobald ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt, prüft dieser Mitgliedstaat im Allgemeinen zunächst, ob nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und ob eine Überstellung in diesen Mitgliedstaat möglich ist. Ein anderer Mitgliedstaat kann für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig sein, unter anderem wenn ein Familienangehöriger bereits förmlich einen Antrag in diesem Mitgliedstaat gestellt hat oder wenn der Antragsteller über die Außengrenze dieses Mitgliedstaats irregulär in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist ist. Derartige Prüfungen werden erst dann vorgenommen, wenn ein Antrag erstmals in einem der Mitgliedstaaten förmlich gestellt wurde. Diese Fälle sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens, da es sich um Erstanträge – nicht um Folgeanträge – handelt.

⁽⁹⁸⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist](#) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Ein anderer Mitgliedstaat kann auch zuständig sein, wenn in diesem Mitgliedstaat bereits förmlich ein Antrag gestellt wurde. Eine Eurodac-Treffermeldung gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013⁽⁹⁹⁾ kann als Nachweis dafür dienen, dass ein Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat förmlich einen Antrag gestellt hat. In manchen Fällen können auch andere Beweise darauf hindeuten, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich auf S. 51 im [EASO-Praxisleitfaden zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung: Persönliches Gespräch und Beweiswürdigung](#), Oktober 2019. In diesen Fällen kann ein Mitgliedstaat ein Wiederaufnahmegeruch an den Mitgliedstaat richten, in dem der Antrag bereits förmlich gestellt wurde. Nach Annahme eines solchen Gesuchs durch den ersuchten Mitgliedstaat kann die betreffende Person schließlich von dem Mitgliedstaat, in dem sich die betreffende Person befindet, in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden. Nach einer Dublin-Überstellung könnte sich eine Situation ergeben, in der der Antragsteller förmlich einen Folgeantrag im zuständigen Mitgliedstaat stellt.

3.11.2. Folgeantrag im zuständigen Mitgliedstaat

Der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller oder einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, wieder aufzunehmen, wenn

- sein bereits förmlich gestellter Antrag in diesem Mitgliedstaat noch geprüft wird; ⁽¹⁰⁰⁾
- sein Antrag zurückgenommen wurde; ⁽¹⁰¹⁾
- sein Antrag abgelehnt wurde. ⁽¹⁰²⁾

Der Antrag ist noch in der Prüfung

Ist der Antrag im zuständigen Mitgliedstaat nach einer erfolgreichen Dublin-Überstellung noch in der Prüfung, so „[prüft] der zuständige Mitgliedstaat [...] den gestellten Antrag auf internationalen Schutz oder schließt seine Prüfung ab“. ⁽¹⁰³⁾ Im diesem Fall liegt kein Folgeantrag des Antragstellers vor.

Der Antrag wurde zurückgenommen

Wenn der Antrag im zuständigen Mitgliedstaat zurückgenommen wird und der Mitgliedstaat zuvor die Prüfung eingestellt hat, weil der Antragsteller seinen Antrag nach einer erfolgreichen Dublin-Überstellung in diesen Mitgliedstaat zurückgenommen hat, muss sichergestellt werden, dass der Antragsteller berechtigt ist, zu beantragen, dass die Prüfung seines Antrags abgeschlossen wird, oder förmlich einen neuen Antrag zu stellen. ⁽¹⁰⁴⁾

⁽⁹⁹⁾ [Verordnung \(EU\) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts \(Neufassung\)](#) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

⁽¹⁰⁰⁾ Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Dublin III-Verordnung.

⁽¹⁰¹⁾ Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Dublin-III-Verordnung.

⁽¹⁰²⁾ Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Dublin-III-Verordnung.

⁽¹⁰³⁾ Artikel 18 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung.

⁽¹⁰⁴⁾ Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung.

Dies gilt nur für Fälle, in denen in erster Instanz über den Antrag nicht entschieden wurde. In der Dublin-III-Verordnung heißt es, dass diese Anträge „nicht als Folgeantrag im Sinne der Richtlinie 2013/32/EU behandelt“ werden.⁽¹⁰⁵⁾ In diesen Fällen gewährleistet der zuständige Mitgliedstaat, dass die Prüfung des Antrags abgeschlossen wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf [Abschnitt 3.4 „Nach Rücknahme eines Antrags“](#) verwiesen.

Der Antrag wurde abgelehnt

Wenn der Antrag zuvor im zuständigen Mitgliedstaat abgelehnt wurde und die betreffende Person gemäß der Dublin-III-Verordnung erfolgreich in diesen Mitgliedstaat überstellt wird, muss der zuständige Mitgliedstaat sicherstellen, dass „die betreffende Person die Möglichkeit hat oder hatte, einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2013/32/EU einzulegen.“⁽¹⁰⁶⁾

Wenn die betreffende Person im zuständigen Mitgliedstaat erneut internationalen Schutz beantragen möchte, gilt dies als Folgeantrag. Daher müsste geprüft werden, ob die in Artikel 40 Absatz 2 AVR festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

3.11.3. Folgeantrag im ersuchenden Mitgliedstaat

In [Abschnitt 3.11.2](#) oben findet sich die Formulierung „nach einer erfolgreichen Dublin-Überstellung“. Es gibt Fälle, in denen eine Dublin-Überstellung aus verschiedenen Gründen nicht stattfinden kann, was letztlich dazu führen kann, dass die Zuständigkeit an den Mitgliedstaat übertragen wird, der zuerst um die Wiederaufnahme der betreffenden Person ersucht hat („ersuchender Mitgliedstaat“). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn ein Antrag erstmals in allen oben genannten Mitgliedstaaten förmlich gestellt wird.

Rechtsmittel gegen eine Dublin-Überstellungsentscheidung

Die betreffende Person hat das Recht auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des ersuchenden Mitgliedstaats, sie an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen⁽¹⁰⁷⁾, bzw. auf eine Überprüfung⁽¹⁰⁸⁾ dieser Entscheidung. Während ein Rechtsbehelf beim Verwaltungsgericht oder dem zuständigen Rechtsmittelgericht anhängig ist, ist es je nach nationalem Recht/nationaler Praxis möglich, förmlich einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, der jedoch erst bearbeitet wird, wenn das zuständige Rechtsmittelgericht eine rechtskräftige Entscheidung erlassen hat.⁽¹⁰⁹⁾

Eine rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Rechtsmittelgerichts kann zu einer Verlagerung der Zuständigkeit vom ersuchten Mitgliedstaat auf den ersuchenden Mitgliedstaat führen, beispielsweise weil es nicht möglich ist, die betreffende Person in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen.⁽¹¹⁰⁾ In einem solchen Fall wird je nach dem nationalen Recht/der nationalen Praxis des betreffenden Mitgliedstaats entweder der Antrag der betreffenden Person auf internationalen Schutz in der Sache geprüft oder wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, in diesem Mitgliedstaat förmlich einen weiteren Antrag zu stellen.

⁽¹⁰⁵⁾ Artikel 18 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung.

⁽¹⁰⁶⁾ Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Dublin-III-Verordnung.

⁽¹⁰⁷⁾ Artikel 26 der Dublin-III-Verordnung.

⁽¹⁰⁸⁾ Artikel 27 der Dublin-III-Verordnung.

⁽¹⁰⁹⁾ () Es sei darauf hingewiesen, dass einige Mitgliedstaaten die Möglichkeit ausdrücklich ausschließen, einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, solange ein Rechtsbehelf oder eine Überprüfung anhängig ist.

⁽¹¹⁰⁾ Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung.

Fristen für Überstellungen nach der Dublin-Verordnung

Soll die betreffende Person in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden, gelten Fristen für die Durchführung der Überstellung nach der Dublin-Verordnung. Mit diesen Fristen soll sichergestellt werden, dass die betreffende Person letztlich tatsächlich Zugang zu einem Asylverfahren in einem der Mitgliedstaaten hat. Der ersuchende Mitgliedstaat hat sechs Monate Zeit, um die betreffende Person in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen (¹¹¹), beginnend mit der Annahme eines Wiederaufnahmegerüsts oder der rechtskräftigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn ihm aufschließende Wirkung zuerkannt wurde. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen (¹¹²), z. B. eine Verlängerung der Frist, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Erlöschen der Zuständigkeit

Hat der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate oder im Einklang mit einer Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung verlassen, so ist der ersuchte Mitgliedstaat nicht länger zuständig. (¹¹³)

Wird festgestellt, dass dem Antragsteller im ersuchten Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, gilt der Antrag nicht als Folgeantrag und ist unzulässig. In diesen Fällen findet die Dublin-III-Verordnung keine Anwendung.

Praktische Beispiele

Es sind verschiedene Szenarien denkbar, in denen der ersuchende Mitgliedstaat mit einem Folgeantrag der betreffenden Person konfrontiert ist.

Fallszenario 1: Die Überstellung ist noch nicht erfolgt (ist aber noch möglich), und es wurde im ersuchenden Mitgliedstaat förmlich ein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt (¹¹⁴)

(a) Die Dublin-Überstellungsentscheidung ist bestandskräftig

Wird im überstellenden Mitgliedstaat förmlich ein neuer Antrag auf internationalen Schutz gestellt, so muss dieser Antrag vom zuständigen Mitgliedstaat gemäß Artikel 40 Absatz 7 AVR geprüft werden.

In diesem Fall kann der zuständige Sachbearbeiter der Dublin-Stelle prüfen, ob die bereits bestandskräftige Dublin-Entscheidung aufgehoben werden sollte, weil neue Gründe aufgetreten sind, die für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats relevant sind, sofern dies nach dem nationalen Recht/der nationalen Praxis des Mitgliedstaats zulässig bzw. vorgesehen ist. Sofern der Antragsteller keine solchen Gründe vorbringt, ist die Dublin-Überstellungsentscheidung nicht aufzuheben. In der Begründung der Entscheidung sollte auf die Überstellungsentscheidung an den Mitgliedstaat Bezug genommen werden, die gemäß Artikel 40 Absatz 7 AVR gültig und in Kraft bleibt. Die betreffende Person hat Anspruch auf geeignete Rechtsbehelfe.

(¹¹¹) Artikel 29 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung.

(¹¹²) Siehe beispielsweise Artikel 29 Absatz 2 Dublin-III-Verordnung.

(¹¹³) Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Dublin-III-Verordnung.

(¹¹⁴) Das Dublin-Verfahren wird eingeleitet, wenn in einem Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz förmlich gestellt wird (siehe Artikel 20 der Dublin-III-Verordnung). Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juli 2017, [Tsegezab Mengesteab gegen Bundesrepublik Deutschland](#), C-670/16, ECLI:EU:C:2017:587, Rn. 105, gilt ein Antrag als gestellt, wenn „der mit der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, und, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen, nicht aber das Schriftstück oder eine Kopie davon, zugegangen sind“. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

(b) Die Dublin-Überstellungsentscheidung ist noch nicht bestandskräftig

Wird ein neuer Antrag auf internationalen Schutz förmlich gestellt, wird im überstellenden Mitgliedstaat kein neues Asylverfahren eingeleitet.

- Ist kein Rechtsmittel anhängig (innerhalb der im nationalen Recht des Mitgliedstaats vorgesehenen Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder eine Überprüfung), kann der Sachbearbeiter der Dublin-Stelle prüfen, ob die Überstellung in den Mitgliedstaat noch möglich ist, wobei insbesondere die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Wenn dies nach dem nationalen Recht/der nationalen Praxis des Mitgliedstaats zulässig bzw. vorgesehen ist, kann die bereits ergangene Dublin-Entscheidung, wenn neue Gründe für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats vorgebracht werden, je nach Ergebnis der Prüfung aufgehoben oder geändert werden. Ist eine solche Beurteilung nicht möglich, sollte dem Antragsteller empfohlen werden, einen Rechtsbehelf einzulegen oder eine Überprüfung zu beantragen.
- Wenn ein Rechtsmittel anhängig ist, können die neuen Tatsachen oder Beweismittel in das anhängige Hauptverfahren eingebracht werden. Der Antragsteller sollte angewiesen werden, solche neuen Tatsachen oder Beweismittel dem zuständigen Rechtsmittelgericht zur Überprüfung im Rahmen des laufenden Verfahrens vorzulegen.

Fallszenario 2: Wiedereinreise in den Antragsmitgliedstaat („ersuchender Mitgliedstaat“) nach Überstellung oder freiwilliger Ausreise und förmliche Stellung⁽¹¹⁵⁾ eines Antrags auf internationalen Schutz

Wenn ein neuer Antrag auf internationalen Schutz förmlich gestellt wird, nachdem das Dublin-Verfahren mit einer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat erfolgreich abgeschlossen wurde, sollte zunächst geprüft werden, ob dieser Mitgliedstaat noch zuständig ist oder ob ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig geworden ist. Ergibt diese Prüfung, dass noch derselbe Mitgliedstaat zuständig ist oder dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig geworden ist, sollte ein neues Wiederaufnahmegericht übermittelt werden. Nachdem diesem Gesuch stattgegeben wurde, sollte eine neue Dublin-Überstellungsentscheidung erlassen werden, da die frühere Überstellungsentscheidung infolge der erfolgreichen Überstellung hinfällig geworden ist.

Ergibt die Prüfung, dass die Zuständigkeit aus den im Abschnitt „Erlöschen der Zuständigkeit“ genannten Gründen nach der Überstellung oder freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat erloschen ist, und ist kein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, so sollte der Antrag in dem betreffenden Mitgliedstaat geprüft werden.

(115) Das Dublin-Verfahren wird eingeleitet, wenn in einem Mitgliedstaat ein Antrag auf internationalen Schutz förmlich gestellt wird (siehe Artikel 20 der Dublin-III-Verordnung). Nach dem EuGH-Urteil in der Rechtssache [Tsegezab](#), op. cit. fn. 114, Rn. 105, gilt ein Antrag als gestellt, „wenn der mit der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat, und, gegebenenfalls, wenn ihr nur die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen, nicht aber das Schriftstück oder eine Kopie davon, zugegangen sind“. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank des EASO](#).

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696,
- über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union